

# WO KOMMEN EIGENTLICH ALL DIE IRRTÜMER HER?

## UNZUTREFFENDE BEHAUPTUNGEN ÜBER ALTERSBEZOGENE SACHVERHALTSERHEBUNGEN

### IM AUSLÄNDERRECHTLICHEN KONTEXT

E. Rudolf (Attnang-Puchheim), S. Schmidt (Institut für Rechtsmedizin, Münster)

Seit Jahren agitiert eine bestimmte, ideologisch motivierte Interessengruppe gegen die amtswegige Sachverhaltserhebung zur Altersbeurteilung fraglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge inklusive der Beauftragung eines medizinischen Sachverständigenbeweises. Mittels unzutreffender Behauptungen und einer diskreditierenden Wortwahl wird versucht, öffentlichen Druck auf politische Entscheidungsträger, die Rechtsprechung, die ärztliche Standesvertretung und auch auf Gutachter auszuüben. Ämtern und Behörden wird unterstellt, die forensische Altersdiagnostik als Abwehrstrategie gegen ‚Kinderflüchtlinge‘ zu missbrauchen. Sachverständige werden aufgefordert, sich nicht als „Erfüllungsgehilfen ordnungspolitischer Maßnahmen“ zu betätigen und sich entsprechenden behördlichen Gutachtensaufträgen zu verweigern, andernfalls solle die Bundesärztekammer „berufsrechtlich“ gegen sie vorgehen. Für diese Zwecke wurde zuletzt eine ZDF-Sendereihe instrumentalisiert, was zum Anlass genommen wird, wiederholt gemachte Aussagen dieser Lobby zu kommentieren und ihnen die tatsächlich bestehende Faktenlage gegenüberzustellen.

#### HINTERGRUND

In Vor- und Nachbereitung einer andernfalls nicht weiter erwähnenswerten ‚Fachkonferenz‘<sup>1</sup> u.a. zum Thema der medizinischen Altersdiagnostik im ausländerrechtlichen Bereich ließ sich die ZDF-Sendereihe ‚frontal21‘ dazu instrumentalisieren, einer bestimmten, ideologisch geprägten Stimmungsmache me-

dialen Nachdruck zu verleihen.<sup>2</sup> Nun wird niemand von einer TV-Produktion die detaillierte Darstellung einer komplexen Problematik erwarten. Andererseits hätten die Sendungsmacher vielleicht doch etwas Vorsicht walten lassen können, bevor einer Diktion gefolgt wird, welche sich unmissverständlich

---

<sup>1</sup> Ippnw et al (06./07.06.2015) Best Practice for Young Refugees: [www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Young-Refugees.pdf](http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Young-Refugees.pdf)

---

<sup>2</sup> Frontal21 (16.06.2015) Altersschätzung bei Flüchtlingen – Entwürdigend und ungenau: <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/38903058/1/data.pdf>. Frontal21 (05.05.2015) Flüchtlingskinder allein gelassen – Mühsamer Weg durch deutsche Behörden: <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/38338472/1/data.pdf>

gegen eine gesetzlich und verfahrensrechtlich legitimierte Tatsachenfeststellung von Gerichten, Behörden und Ämtern wendet, und mit der eine ganze Gruppe von Sachverständigen diskreditiert werden soll: „Behörden versuchen offensichtlich, mittels Altersfeststellung minderjährigen Jugendlichen den Zugang zur Jugendhilfe zu verwehren“; „Jugendämter sind überlastet und versuchen deshalb amtliche Vormundschaften und Mehrarbeit zu vermeiden“. „Fragwürdige Tests“; „Ungenau und entwürdigende Altersschätzung“; „Untersuchung, bei der die Menschenwürde verloren geht“; „Willkür statt Wissenschaft, brutal angewandt gegenüber jungen Menschen“; „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ etc..

Zumal es sich bei diesen Ausdrucksweisen um regelmäßig vorgebrachte Stereotype handelt, sollen diese Medienbeiträge zum Anlass genommen werden, um der Frage nachzugehen, wo der Ursprung derartig erstaunlicher Einlassungen zu suchen ist. Ergänzend werden einzelnen Aussagen tatsächlich bestehende Fakten gegenübergestellt, weil das Thema der forensischen Altersunterscheidung bei fraglich unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von besonderer aktueller Relevanz ist.

#### ZITATE UND KOMMENTARE

1. O-Ton: „Immer mehr junge Flüchtlinge kommen ohne Eltern und ohne Pass“

In diesem zutreffenden Satz konzentriert sich die gesamte ggstdl. Problematik: Obwohl beträchtliche Konsequenzen an die nachvollziehbare Identität eines Flüchtlings knüpfen, wozu lt. Art. 13/1 VerfahrensRL iVm Art. 4 StatusRL ausdrücklich das Alter zählt,<sup>3</sup> kann aufgrund mangelnder Meldesysteme in den meisten Herkunftsländern und der damit verbundenen fehlenden Urkundensicherheit<sup>4</sup> ein ausländerrechtliches Personenstandsvorbringen zumeist nicht verlässlich substantiiert werden.<sup>5</sup> In anderen Worten: Bei einem Antrag auf internationalen Schutz sind die Behörden nicht selten zu umfangreichen identitätsbezogenen Sachverhaltserhebungen gezwungen, ein beträchtlicher Aufwand, der neben einer medizinischen Altersbegutachtung auch Sprachanalysen zur Ermittlung des Herkunftslandes,<sup>6</sup> DNA-printing zur Überprü-

<sup>3</sup> VerfahrensRL 2013/32/EU (26.06.2013) Art. 13 Abs. 1. StatusRL 2011/95/EU (13.12.2011) Art. 4 Abs. 2f.

<sup>4</sup> OVG Berlin-Brandenburg 18.07.2013, OVG 3 M 44.13 (Äthiopien). OVG Nordrhein-Westfalen 29.09.2014, 12 B 923/14 (Afghanistan). AG Freiburg 23.03.2015, 39 F 232/15 (Gambia). OVG Berlin-Brandenburg 04.03.2013, OVG 6 S 3.13, OVG 6 M 5.13 (Nigeria). OVG Berlin-Brandenburg 09.09.2014, OVG 7 N 109.14 (Pakistan). AG Gelnhausen 12.09.2013, 63F 641/13 SO (Somalia).

<sup>5</sup> EMN (2012) Maßnahmen und Herausforderungen bei der Identitätsfeststellung im Rahmen des Asylverfahrens sowie von Abschiebungen: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Nationale-Studien-ohne-WP/emn-studie-2013-identitaetsfeststellung.pdf;jsessionid=639EEB9BB8F4C39F39299DDF87D1F493.1\\_cid294?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Nationale-Studien-ohne-WP/emn-studie-2013-identitaetsfeststellung.pdf;jsessionid=639EEB9BB8F4C39F39299DDF87D1F493.1_cid294?__blob=publicationFile)

<sup>6</sup> LG Braunschweig 30.12.2009, 3 T 1065/08, 3 T 464/09.

fung eines behaupteten Familienbezuges,<sup>7</sup> Ermittlungen im Herkunftsland<sup>8</sup> oder Dokumentenprüfungen<sup>9</sup> erfordern kann.

➤ **Im ausländerrechtlichen Kontext kann eine Identitätsbehauptung zumeist nicht mittels unbedenklicher Dokumente substantiiert werden**

Diese Tatsache ist insbesondere für die spezifische Gruppe der ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge‘ (UMF) von Bedeutung, weil die Anerkennung der für sie statuierten, weitreichenden Privilegien beispielsweise im Hinblick auf Unterbringung, Rechtsvertretung, Familiennachzug, Subsidiärschutz oder ‚Dublin-Verordnung‘ Minderjährigkeit voraussetzt. Auf die aus dieser besonderen Rechtsstellung resultierende Gefahr einer Altersfehlendarstellung („*Manipulation*“) wurde seitens UNHCR bereits vor mehr als 15 Jahren hingewiesen.<sup>10</sup> Richtlinienkonform kennen daher das Asylverfahrens- und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Möglichkeit einer ‚Identitätstäuschung‘.<sup>11</sup> Damit wird zur Kenntnis genom-

men, dass ein ausländerrechtliches Vorbringen von den daraus zu erwartenden Rechtsfolgen gekennzeichnet sein kann („*verfahrensangepasste Minderjährigkeit*“).<sup>12</sup> Der notwendige Schutz „*der zunehmend knappen finanziellen Ressourcen des Staats vor Leistungsmissbrauch*“<sup>13</sup> bei Tagessätzen von tlw. kolportierten 300 - 335€ pro „*jugendlichem Asylbewerber*“, und damit dem 9-fachen eines Erwachsenen,<sup>14</sup> wurde bereits wiederholt thematisiert („*absichtlich ein Alter angegeben hat, das ihn als Minderjährigen ausweist, um so in den Genuss von Jugendhilfeleistungen zu kommen*“).<sup>15</sup>

<sup>7</sup> FamilienzusammenführungsRL 2003/86/EC (22.09.2003) Art. 5 Abs. 2.

<sup>8</sup> OVG Berlin-Brandenburg 09.09.2014, OVG 7 N 109.14. VG Berlin 22.11.2013, 19 K 309.12 V. OVG Berlin-Brandenburg 18.07.2013, OVG 3 M 44.13.

<sup>9</sup> LG Traunstein 17.10.2013, 4 T 3959/13. OVG Berlin-Brandenburg 04.03.2013, OVG 6 S 3.13, OVG 6 M 5.13.

<sup>10</sup> UNHCR (1997) Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, 5.11: <http://www.refworld.org/pdfid/47442c952.pdf>

<sup>11</sup> VerfahrensRL 2013/32/EU (26.06.2013) Art. 31 Abs. 8c. § 30 Abs. 3 Z 2 AsylVfG. § 24 Abs. 5, §

25a Abs. 1f AufenthG. BVerwG 11.07.2013, 5 C 24.12 (Tunesien statt Sudan).

<sup>12</sup> OVG Berlin-Brandenburg 24.06.2013, OVG 7 S 58.13.

<sup>13</sup> Parzeller M (2015) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsprechung-Update 2010 – 2014. Rechtsmedizin 25/6:21ff.

<sup>14</sup> Stuttgarter Nachrichten (18.02.2015) Junge Flüchtlinge – Einnahmen höher als Kosten: <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.minderjaehrige-fluechtlinge-junge-fluechtlinge-einnahmen-hoehere-als-kosten.2c040d71-e42b-49d7-8f94-e0717813a6cb.html>. Badische Zeitung (23.05.2014)

Allein in Deutschland: <http://www.badische-zeitung.de/die-wichtigsten-fragen-zu-minderjaehrigen-fluechtlingen--print>. Hamburger

Abendblatt (06.03.2014) Flüchtlinge – Kirche attackiert Staat: [http://cms.fluchtpunkt-hh.de/news\\_dl/20140306HA2.pdf](http://cms.fluchtpunkt-hh.de/news_dl/20140306HA2.pdf). Kimmerle E

(03.08.2011) In fünf Minuten um zwei Jahre gealtert. Süddeutsche Zeitung: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/jugendliche-fluechtlinge-in-bayern-dauert-auch-nicht-lang-1.1127499>

<sup>15</sup> BVerwG 11.07.2013, 5 C 24.12 (16 statt 19 Jahre). OVG Berlin-Brandenburg 04.03.2013, OVG 6 S 3.13, OVG 6 M 5.13. VG München 05.12.2012, M 18 K 11.5772. OVG Berlin-Brandenburg 29.08.2012, OVG 6 M 34.12, 6 M 142.12. VG

Münster 18.02.2005, 9 K 58/03.

➤ **Die Behauptung ‚Unbegleitete Minderjährigkeit‘ kommt einem Anspruchsvorbringen gleich, welches amtswegig geprüft werden muss**

Dieses ausländerrechtliche Identitätsproblem begleitet die EU-Mitgliedsländer seit mehr als zwanzig Jahren und führte im Jahr 1997 zu zwei EU-Regulativen, welche in fraglichen Fällen die Möglichkeit eröffneten, eine altersdiagnostische medizinische Evidenz unter Heranziehung radiologischer Untersuchungen behördlich zu beauftragen, um eine nachvollziehbare Altersgruppenzuordnung im Hinblick auf das vollendete 18. Lebensjahr vornehmen zu können.<sup>16</sup> Des Weiteren wurde im Jahr 2000 – ebenfalls unter entsprechender Meinungsäußerung von UNHCR<sup>17</sup> – ein alternatives, kostenintensives Identifikationssystem in Gestalt der Eurodac-Verordnung installiert,<sup>18</sup> welches im Bereich der UMF immer wieder zur Feststellung von alias-Identitäten führt.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> UMA-Entschießung 97/C 221/03 (26.06.1997) Art. 4 Abs. 3b. StrahlenschutzRL 97/43/EURATOM (30.06.1997) Art. 2, Art. 4 Abs. 2c, Art. 5 Abs. 4.

<sup>17</sup> UNHCR (1989) Problem of refugees and asylum-seekers who move in an irregular manner from a country in which they had already found protection. Doc. 58(XL): [www.unhcr.org/3ae68c4380.html](http://www.unhcr.org/3ae68c4380.html)

<sup>18</sup> Eurodac-Verordnung 2725/2000 (11.12.2000): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000R2725&from=DE>

<sup>19</sup> OLG Hamm 01.01.2015, II-6 UF 155/13. OLG Karlsruhe 21.05.2014, 18 UF 85/14. OVG Berlin-Brandenburg 24.06.2013, OVG 7 S 58.13. OVG Berlin-Brandenburg 04.03.2013, 6 S 3.13, 6 M 5.13.

Die ggstdl. Position der ‚UMA-Entschießung‘ 1997 wurde über Art. 17 VerfahrensRL 2005 in Art. 25/5 VerfahrensRL 2013 fortgeschrieben, mit Art. 25/6 VerfahrensRL 2013 wurde der medizinische Sachverständigenbeweis bei zweifelhaftem Minderjährigenvorbringen expressis verbis in den Kontext der „*identification of unaccompanied minors*“ gestellt.<sup>20</sup> Das „*radiological age assessment*“ wurde in der Novellierung der StrahlenschutzRL 2013 als Fall einer rechtsmedizinischen Anwendungsmöglichkeit ausdrücklich bestätigt.<sup>21</sup>

➤ **EU-Recht ermöglicht seit 1997 die behördliche Einholung eines altersdiagnostischen medizinischen Sachverständigenbeweises im ausländerrechtlichen Kontext**

Denn grundsätzlich „*gebietet der Minderjährigenschutz insbesondere nicht, die Angaben des Minderjährigen zu seinem Geburtsjahr ungeachtet offenkundiger Unrichtigkeit allen weiteren Entscheidungen zugrunde zu legen*“.<sup>22</sup> „*Aus der Entstehungsgeschichte der Norm [SGB] ergibt sich nämlich ebenfalls, dass sie nicht als einseitiges Altersbestimmungsrecht des Berechtigten oder Verpflichteten (miss)verstanden werden darf. Die Behörde ist auch dann, wenn kein Fall des Absatzes 2 [SGB] vorliegt, nicht zwangsläufig an das be-*

<sup>20</sup> VerfahrensRL 2005/85/EC (01.12.2005) Art. 17 Abs. 5. VerfahrensRL 2013/32/EU (26.06.2013) Art. 25 Abs. 5f.

<sup>21</sup> StrahlenschutzRL 2013/59/Euratom (05.12.2013) Annex V.

<sup>22</sup> OVG Berlin Brandenburg 13.07.2009, 3 S 24.09.

hauptete Geburtsdatum gebunden. Nur wenn besondere Umstände, die eine Aufklärung nahelegen, fehlen, wird die Behörde das genannte Datum regelhaft als rechtlich verbindlich anzusehen haben“.<sup>23</sup> Der lt. Art. 25/5 VerfahrensRL 2013 behördlich zu berücksichtigende „Zweifelssatz findet seine Grenze dort, wo er missbräuchlich in Anspruch genommen wird“.<sup>24</sup>

Zusammengefasst kamen die EU-Mitgliedsländer bereits im Jahr 1997 aufgrund der massiven verfahrensrechtlichen und sozialpolitischen Konsequenzen einer vorgetäuschten Minderjährigkeit überein,<sup>25</sup> einen medizinischen Sachverständigenbeweis unter Heranziehung von Röntgenuntersuchungen zur ausländerrechtlichen Altersunterscheidung zu gestatten, um diesen Aspekt der amtswegigen Identitätsfeststellung auf ein nachvollziehbares Beweismittel stützen zu können. Denn die Anerkennung des bevorzugten Status ‚unbegleitete Minderjährigkeit‘ kann nicht auf der ‚Selbstauskunft‘ eines Flüchtlings beruhen, sondern stellt das Ergebnis behördlicher oder gerichtlicher Sachverhaltserhebungen dar.<sup>26</sup>

## ➤ Der anerkannte Status ‚Unbegleitete Minderjährigkeit‘ ist das Ergebnis amtswegiger Sachverhaltserhebungen

Faktenlage: Seit Jahren besteht ein zunehmender Verfahrensdruck durch UMF in bestimmten EU-Mitgliedsländern, dessen Bewältigung durch eine Identitätsproblematik beträchtlich erschwert wird.

2. O-Ton: *„Anschließend wird Alhassane mehrfach geröntgt. Inzwischen halten viele deutsche Gerichte dieses Verfahren für unzulässig“*

Dieser Satz lässt sich auf eine Äußerung von Nowotny, Eisenberg und Mohnike zurückführen,<sup>27</sup> „drei renommierte Ärzte“, welche die „zwangsweisen Untersuchungen“ kritisieren, die den Zweck verfolgen, „Jugendliche zu volljährigen Erwachsenen zu deklarieren, um sie in die üblichen unerträglichen Mühlen des Asylverfahrens zu quetschen und sie möglichst schnell wieder los zu werden“.<sup>28</sup>

<sup>23</sup> OVG Hamburg 09.02.2011, 4 Bs 9/11. VG Freiburg 04.05.2015, 4 K 804/15. VG Göttingen 16.12.2011, 2 B 269/11.

<sup>24</sup> OLG Köln 21.06.2013, 26 UF 49/13.

<sup>25</sup> OVG Berlin-Brandenburg 24.06.2013, OVG 7 S 58.13. BVerwG 29.06.2006, 5 C 24.05 mit insgesamt fünf augenscheinlichen Altersschätzungen auf 14, 16 und 18 Jahre sowie zwei Altersangaben von 14 und 17 Jahren.

<sup>26</sup> OLG Zweibrücken 09.03.2006, 7 XIV 52251/B.

<sup>27</sup> Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf). Osterhofener Woche (05.06.2015) Altersdiagnostik bei jugendlichen Flüchtlingen - Röntgen erlaubt?: <http://www.osterhofenerwoche.de/altersdiagnostik-bei-jugendlichen-fluechtlingen-roentgen-erlaubt/>

<sup>28</sup> AK Asyl e.V. (27.08.2014) Mediziner bringen Diskussion über Altersfestsetzung bei UMF ins Rollen: [www.ak-asyl.info/aktuelles/artikel/mediziner-bringen-](http://www.ak-asyl.info/aktuelles/artikel/mediziner-bringen-)

Zunächst ist hervorzuheben, dass im Gefolge der genannten EU-Regulative des Jahres 1997 Novellierungen der Röntgenverordnung (RöV) und des AufenthG erfolgten, deren Intentionen in Bezug auf eine Altersdiagnostik durch den Gesetzgeber in den jeweiligen Erläuterungen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wurden: „Im Rahmen der Abwägung nach § 25 Abs. 1 RöV muss ein gesundheitlicher Nutzen für den Einzelnen nicht vorliegen, sondern der von dem jeweiligen Gesetz erwartete Nutzen für die Allgemeinheit ist zu berücksichtigen“<sup>29</sup>. „Mit der Aufnahme „körperlicher Eingriffe“ in [§ 49] Absatz 6 Satz 1 [AufenthG] wird eine Rechtsgrundlage für invasive Eingriffe zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingeführt, auf die auch Röntgenuntersuchungen gestützt werden können“.<sup>30</sup>

Dementsprechend stellte das VG Hamburg fest, dass „Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sowie unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Gesetzgebers, der gezielt die Möglichkeiten der strafprozessualen Tatsachenfeststellung nach § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO auch für die aufenthaltsrechtliche Altersermittlung eröffnen wollte und hierbei ausdrücklich den strafprozessual zulässigen Einsatz der Röntgendiagnostik als Anwendungsfall vor Augen

---

[diskussion-ueber-altersfestsetzung-bei-umf-ins-  
rollen/](#)

<sup>29</sup> Deutscher Bundestag (13.02.2002) Drucksache 230/02:

[http://www.pluradent.de/fileadmin/images/Zipf/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/Roev.pdf](http://www.pluradent.de/fileadmin/images/Zipf/Gesetze_und_Verordnungen/Roev.pdf)

<sup>30</sup> Deutscher Bundestag (23.04.2007) Drucksache 16/5065:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/050/1605065.pdf>

hatte .., § 49 Abs. 6 Satz 1 AufenthG jedoch dahingehend auszulegen [ist], dass nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine im Rahmen des Üblichen liegende Gesundheitsgefährdung des zu Untersuchenden durch Röntgenstrahlen hinzunehmen und nicht als Gesundheitsnachteil im Sinne der Vorschrift aufzufassen ist“.<sup>31</sup> Für den Rechtskontext des Sozialgesetzbuches (SGB) führte das OVG Hamburg aus, dass „eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme im Sinne des § 62 SGB I nicht nur vorliegt, wenn sie dazu dient, Feststellungen über den Gesundheitszustand zu treffen, sondern auch dann, wenn hierdurch das Alter eines Hilfesuchenden (hier eines unbegleiteten Flüchtlings) aufgeklärt werden soll. § 62 SGB I lässt es im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Röntgenverordnung zu, an Menschen Röntgenstrahlung anzuwenden“.<sup>32</sup>

➤ **Vor dem Hintergrund der RöV gestatten AufenthG und SGB I die behördliche Beauftragung eines altersdiagnostischen Sachverständigenbeweises unter Verwendung einer Röntgendiagnostik**

Dieser Rechtshintergrund fand in der Judikatur der letzten Jahre seinen Ausdruck. Gerichte in Berlin,<sup>33</sup> Braunschweig,<sup>34</sup> Freiburg,<sup>35</sup> Göttin-

---

<sup>31</sup> VG Hamburg, 22.07.2009, 3 E 1152/09.

<sup>32</sup> OVG Hamburg 09.02.2011, 4 Bs 9/11. DIJuF Rechtsgutachten (11.08.2003) JAmt 11:527ff.

<sup>33</sup> OVG Berlin-Brandenburg 09.09.2014, OVG 7 N 109.14. OVG Berlin-Brandenburg 04.03.2013, OVG 6 S 3.13, OVG 6 M 5.13. KG Berlin

gen,<sup>36</sup> Hamburg,<sup>37</sup> Hamm,<sup>38</sup> Karlsruhe,<sup>39</sup> München,<sup>40</sup> Münster<sup>41</sup> und Zweibrücken<sup>42</sup> kommentieren bzw. fordern einen medizinischen Sachverständigenbeweis zur nachvollziehbaren Altersgruppenzuordnung fraglich minderjähriger Flüchtlinge.

➤ **Gerichte fordern einen medizinischen Sachverständigenbeweis zur Altersgruppenzuordnung fraglich minderjähriger Flüchtlinge**

Gleichzeitig soll nicht verkannt werden, dass „die Rechtsprechung uneinheitlich ist“.<sup>43</sup> Beispielweise ist es umstritten, ob eine medizinische Altersdiagnostik inkl. einer radiologischen Befunderstellung im Rechtskontext des ‚Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit‘ (FamFG) durchgeführt

werden kann, bzw. bei Durchführung nach Einverständniserklärung einem Verwertungsverbot unterliegt. Das OLG München äußerte sich in diesem Zusammenhang zwar gegen Röntgenuntersuchungen,<sup>44</sup> es forderte aber in anderen Fällen mit Bezug zum FamFG, dass man „hätte klären müssen, inwiefern der Betroffene mit der Fertigung von Röntgenbildern .. zur Altersfeststellung einverstanden ist“.<sup>45</sup> Gerichte in Berlin, Braunschweig, Freiburg, Hamm, Karlsruhe, Köln und Münster sehen im Rechtskontext des FamFG kein Verwertungsverbot bei erfolgtem Einverständnis zu radiologischen Untersuchungen.<sup>46</sup> Auch hinsichtlich des erforderlichen Beweismaßes für eine behördliche Volljährigkeitsfeststellung,<sup>47</sup> der Aussagekraft eines Handröntgens<sup>48</sup> oder des Beweiswertes einer afghanischen ‚Tazkira‘<sup>49</sup> lassen sich unterschiedliche Ausführungen finden.

---

02.07.2012, 16 W 111/12. OVG Berlin-Brandenburg 20.10.2011, OVG 6 S 51.11, OVG 6 M 63.11.

<sup>34</sup> OLG Braunschweig 20.03.2013, 2 UF 92/12.

<sup>35</sup> VG Freiburg 04.05.2015, 4 K 804/15. AG Freiburg 23.03.2015, 39 F 232/15.

<sup>36</sup> VG Göttingen 16.12.2011, 2 B 269/11.

<sup>37</sup> OVG Hamburg 09.02.2011, 4 Bs 9/11. OVG Hamburg 14.02.2011, 4 Bs 282/10.

<sup>38</sup> OLG Hamm 22.08.2013, II-1 UF 137/13. OLG Hamm 13.03.2006, 4 UF 35/06.

<sup>39</sup> OLG Karlsruhe 21.05.2014, 18 UF 85/14.

<sup>40</sup> VG München 01.10.2014, 18 K 14.3366. OLG München 15.03.2012, 26 UF 308/12. OLG München 25.05.2011, 12 UF 951/11. OLG München 13.03.2006, 4 UF 35/06.

<sup>41</sup> OVG Nordrhein-Westfalen 29.09.2014, 12 B 923/14. OVG Nordrhein Westfalen 29.08.2005, 12 B 1312/05.

<sup>42</sup> OLG Zweibrücken 09.03.2006, 3 W 36/06.

<sup>43</sup> Parzeller M (2015) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsprechung-Update 2010 – 2014. Rechtsmedizin 25/6:21ff.

---

<sup>44</sup> OLG München 15.03.2012, 26 UF 308/12.

<sup>45</sup> OLG München 25.05.2011, 12 UF 951/11. OLG München 13.03.2006, 4 UF 35/06.

<sup>46</sup> LG Berlin 02.02.2010, 83 T 517/09. OLG Braunschweig 20.03.2013, 2 UF 92/12. AG Freiburg 23.03.2015, 39 F 232/15. OLG Hamm 01.01.2015, II-6 UF 155/13. OLG Karlsruhe 21.05.2014, 18 UF 85/14. OLG Köln 21.07.2013, 26 UF 49/13. OVG Nordrhein Westfalen 10.07.2014, 12 B 607/14.

<sup>47</sup> AG Schöneberg 23.05.2014, 85 F 106/14. BGH 12.02.2015, V ZB 185/14. OLG Karlsruhe 21.05.2014, 18 UF 85/14. VG Gelsenkirchen 29.10.2013, 11 L 926/13. LG München 12.09.2013, 13 T 19291/13. VG Magdeburg 16.07.2013, 1 B 185/13 MD. OLG Braunschweig 20.03.2013, 2 UF 92/12. BVerwG 29.06.2006, 5 C 24.05

<sup>48</sup> VG Minden 19.11.2013, 10 L 705/13.A. OLG Köln 21.06.2013, 26 UF 49/13. LG Traunstein 14.06.2012, 4 T 2208/12, 4 T 2219/12. LG Braunschweig 30.12.2009, 3 T 1065/08, 3 T 464/09.

<sup>49</sup> VG München 16.05.2013, 15 K 12.30874. OVG Nordrhein-Westfalen 29.08.2014, 12 B 923/14.

Zusammengefasst gibt es sowohl einen gültigen EU-rechtlichen wie auch deutschen gesetzlichen Hintergrund, welcher eine amtsweilig veranlasste und lege artis erstellte medizinische Altersdiagnostik unter Heranziehung einer radiologischen Befunderhebung in einem bestimmten Rechtskontext legitimiert, und welcher in einer Vielzahl von Rechtsentscheiden berücksichtigt wird.

Faktenlage: Die behördliche Beauftragung eines altersdiagnostischen Sachverständigenbeweises unter Heranziehung einer radiologischen Befunderhebung erfolgt im Rechtskontext des AufenthG und des SGB mit Zustimmung vieler Gerichte.

3. O-Ton: *„Ich bin der Meinung, dass Ärzte nicht viel zu der Frage der Altersfestsetzung beitragen können, gerade im entscheidenden Altersraum, so von 16 bis 20 Jahren, sind diese Verfahren sehr ungenau“*

Der hier zu Wort kommende Kinderarzt Nowotny, „Gründungsmitglied“ einer nicht näher definierten ‚Bayerischen Ärzteinitiative für Flüchtlingsrechte‘ und Aktivist der ‚International Physicians for the Prevention of Nuclear War‘ (ippnw),<sup>50</sup> zählt ggw. zu den laut-

<sup>50</sup> Nowotny T (2015) Drin bist du noch lange nicht – sag mir erst, wie alt du bist. Die Kontroverse um die radiologische Altersdiagnostik bei jungen Flüchtlingen. Kinder- und Jugendarzt 46/5:260f. Süddeutsche Zeitung (15.10.2014) Patient Erstaufnahmestelle: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeld>

stärksten Vertretern einer pseudowissenschaftlichen Kritik an der medizinischen Altersdiagnostik im ausländerrechtlichen Bereich. Er besuchte im Juni 2013 mit einer Gruppe von Ärzten des ‚Vereins der demokratischen Ärztinnen und Ärzte‘ (vdää) und der ippnw eine Erstaufnahmeeinrichtung für UMF und monierte damals die *„Altersfestsetzung .. als unglaubliche und untragbare Behördenwillkür“*<sup>51</sup> bzw. eine *„willkürliche Altersfestsetzung als Sparmaßnahme“*.<sup>52</sup> *„Die medizinische Altersfestsetzung durch Röntgenaufnahmen“* wurde damals von Eisenberg als *„mensch unwürdig und unverantwortlich“* bezeichnet.<sup>53</sup> Daraus erwuchs im November 2013 der Antrag von ‚Bündnis 90/Die Grünen‘ im Bayerischen Landtag *„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Fragwürdige Methoden der Altersfeststellung unterbinden!“*, welcher indes aus naheliegenden Gründen keine Mehrheit finden konnte:<sup>54</sup> *„Wir wollen, dass künftig die*

---

[bruck/fuerstenfeldbruck-patient-erstaufnahmestelle-1.2172078.](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Besuch_der_Erstaufnahmeeinrichtung_fuer_Unbegleitete_Minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf)

<sup>51</sup> IPPNW (2013) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bayernkaserne. Besuch der Erstaufnahmeeinrichtung durch Ärzteteam:

[http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Besuch\\_der\\_Erstaufnahmeeinrichtung\\_fuer\\_Unbegleitete\\_Minderjaehrige\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Besuch_der_Erstaufnahmeeinrichtung_fuer_Unbegleitete_Minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf)

<sup>52</sup> Altersschummelei bei jugendlichen Flüchtlingen (2013):

[www.redglobe.de/deutschland/bundeslaender/bayern/9077-altersschummelei-bei-jugendlichen-fluechtlingen](http://www.redglobe.de/deutschland/bundeslaender/bayern/9077-altersschummelei-bei-jugendlichen-fluechtlingen)

<sup>53</sup> Ippnw (04.07.2013) Pressemitteilung Willkürliche Feststellung des Alters beenden: <http://www.ippnw.de/relaunch/soziale-verantwortung/artikel/de/willkuerliche-feststellung-des-alter.html>

<sup>54</sup> Bayerischer Landtag (26.03.2014) Drucksache 17/1148: <http://www.gruene-fraktion-bayern.de/sites/default/files/0000000162.pdf>. Baye-

Altersangaben der Jugendlichen übernommen werden, und im Zweifelsfall nur durch Gesprächsgutachten korrigiert werden können“.<sup>55</sup> Seitdem widmet sich Nowotny der ausländerrechtlichen Altersproblematik. Freilich sind seine Missverständnisse so grundlegend, dass es sinnvoll erscheint, nicht nur den augenfälligen Irrtümern, sondern auch den Beweggründen etwas Aufmerksamkeit zu schenken.

Zunächst möchte Nowotny nicht verstehen,

- dass es einen international anerkannten, altersdiagnostischen Untersuchungsstandard der interdisziplinären ‚Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik‘ der ‚Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin‘ (AGFAD) gibt,<sup>56</sup>
- dessen radiologische Befunderhebung an eine gesetzliche Legitimation gebunden ist, wie diese im Rechtskontext der Strafprozessordnung, des AufenthG und des SGB vorliegt, und dass
- allein dieses Protokoll in der Lage ist, eine ‚zuverlässige‘ Unterscheidung entlang einer Altersgrenze entsprechend Art. 25/5 VerfahrensRL 2013 vorzunehmen.

---

rischer Landtag (28.11.2013) Drucksache 17/131: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000000500/0000000668.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000000500/0000000668.pdf)

<sup>55</sup> Sigi Hagl besucht Bayernkaserne (2013): [www.wahl.gruene-bayern.de/aktuelles/sigi-hagl-besucht-bayernkaserne/](http://www.wahl.gruene-bayern.de/aktuelles/sigi-hagl-besucht-bayernkaserne/)

<sup>56</sup> Schmeling et al. (2008) Aktualisierte Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren. Rechtsmedizin 18:451ff.

Zu diesem Zweck steht eine umfangreiche internationale Forschungs- und Referenzliteratur zur Verfügung.<sup>57</sup> Das VG Göttingen „hält es für erforderlich, dass sich ein Gutachten zur Altersbestimmung auch außerhalb des Strafverfahrens an diesen Maßstäben [von AGFAD, hier im Rechtskontext des SGB,] ausrichtet“.<sup>58</sup>

➤ **Die altersdiagnostischen AGFAD-Empfehlungen repräsentieren den ‚Stand der Wissenschaft‘ und ermöglichen ein ‚zuverlässiges Ergebnis‘**

Des Weiteren scheint es Nowotny unbekannt zu sein, dass die ärztliche (Muster-) Berufsordnung neben der diagnostisch/therapeutischen auch die gutachterliche Tätigkeit kennt,<sup>59</sup> welche in einem ganz anderen Rechtskontext stattfindet als die Arzt/Patienten-Beziehung im Rahmen eines ‚Behandlungsvertrags‘. Denn „die Rolle des Arztes in der modernen Gesellschaft beschränkt sich längst nicht mehr nur auf einen Behandlungs- und Heilauftrag“.<sup>60</sup> Bei jedem Gutachter besteht eine Loyalität gegenüber dem Sachverständigen- bzw. Verfahrensrecht und eben nicht gegenüber einem „Patienten“ oder gar einer Auftrag-gebenden Instanz. Auf-

---

<sup>57</sup> Schmeling (2011) Forensische Altersdiagnostik bei lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Rechtsmedizin 21:151ff.

<sup>58</sup> VG Göttingen 16.12.2011, 2 B 269/11.

<sup>59</sup> § 25 Ärztliche (Muster-)Berufsordnung 1997 in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel.

<sup>60</sup> Parzeller M (2010) Rechtliche Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 21:12ff.

grund dessen muss es als „eine respektlose persönliche Herabwürdigung“ erscheinen,<sup>61</sup> die Rechtsstellung des Sachverständigen als „Erfüllungsgehilfe von Behörden“ zu bezeichnen, der „das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellt“(sic!).<sup>62</sup>

➤ **Die ärztliche Berufsordnung kennt sowohl die diagnostisch / therapeutische wie auch die gutachterliche Tätigkeit**

Statt sohin die Rechtslage und den aktuellen medizinischen Wissensstand zur Kenntnis zu nehmen, beziehen sich Nowotny und andere auf eine „Auskunft des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern“, und behaupten, dass die „Altersdiagnostik zum sicheren Nachweis eines Lebensalters von 18 Jahren methodisch nicht geeignet ist, sodass keine Bedingung für eine rechtfertigende Indikation besteht, was in der Rechtsprechung zunehmend Berücksichtigung findet“.<sup>63</sup> Ge-

zählte zwei von den Autoren in diesem Zusammenhang genannte Gerichtsurteile, können diese Ansicht nicht begründen.<sup>64</sup>

Die eigentliche Absicht hinter der unhaltbaren Argumentation von Nowotny und anderen wird anhand weiterer Stellungnahmen offenbar: „Die Zuständigkeit der Rechtsmedizin [auf dem Gebiet der forensischen Altersdiagnostik] erscheint fraglich“;<sup>65</sup> „kann logischerweise nicht die Gerichtsmedizin zuständig sein, wenn es um den Versuch gehen soll, das Alter zu schätzen ... liegt die Zuständigkeit vielmehr im Fachbereich der pädiatrischen Endokrinologie“;<sup>66</sup> „... die AGFAD-Forensiker die meisten diesbezüglichen Gutachtenaufträge an sich ziehen“ und sich „so verhalten, als hätten sie allein die Kompetenz für diese Fragestellungen ...“.<sup>67</sup> Vielmehr solle „angelehnt an die J1 und J2 eine Jugenduntersuchung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in jeder Kinder- und Jugendpraxis (J-umF)“ durchgeführt werden.<sup>68</sup>

<sup>61</sup> Püschel/Tsokos (2014) Einseitig. Dtsch Ärztebl 111/25:1146.

<sup>62</sup> Ippnw/DAKJ (07.07.2015) Pressemitteilung IPPNW und DAKJ kritisieren Praxis zur medizinischen Alterseinschätzung: <http://www.ippnw.de/startseite/artikel/de/ippnw-und-dakj-kritisieren-praxis-zu.html>. Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf)

<sup>63</sup> Die unwürdigen, aber „wissenschaftlichen“ Methoden zur Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge (07.07.2015) Interview mit Thomas Nowotny: <http://www.freie-radios.net/71522>. Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf)

[erantwortung/Erwiderung zu den Leserbriefen der Rechtsmediziner DAE 25 2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf)

<sup>64</sup> OLG München 15.03.2012, 26 UF 308/12. LG Traunstein 17.10.2013, 4 T 3959/13.

<sup>65</sup> Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf)

<sup>66</sup> Eisenberg W (25.11.2012) Fachärztliche Stellungnahme - Altersdiagnostik bei jugendlichen Flüchtlingen: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Altersfestsetzung\\_UMF.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Altersfestsetzung_UMF.pdf)

<sup>67</sup> Eisenberg W (10.09.2013) Altersfestsetzung bei jugendlichen Flüchtlingen. Ippnw-forum 135:16f.

<sup>68</sup> Ippnw et al (01.07.2015) Berliner Erklärung: Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf)

Der dabei gewonnene Eindruck erlaube „eine Aussage, dass aus medizinischer Sicht eine Minderjährigkeit nicht auszuschließen ist. Nach der Rechtslage ist der Betreffende dann auch als Minderjähriger zu behandeln“.<sup>69</sup> Ein bemerkenswerter Aspekt dieser Aussage liegt in der zutreffenden Annahme, dass mittels einer „J-umF“ keine belastbare Altersunterscheidung vorgenommen werden kann, bzw. auch nicht vorgenommen werden soll. In anderen Worten: Nowotny et al. haben im Kern überhaupt gar keine Diskussion der forensischen Altersdiagnostik zum Ziel, es geht ihnen um die Einführung einer neuen und umfangreichen Krankenkassenleistung für alle Flüchtlinge, die sich als ‚unbegleitet minderjährig‘ ausgeben. Denn „wichtiger als die möglichst genaue Altersfestsetzung ist letztlich ohnehin die Beurteilung, ob ein junger Mensch Hilfe und Betreuung braucht“.<sup>70</sup>

➤ **Eine nachvollziehbare Beweismittelerhebung soll durch einen kinderärztlichen Augenschein ersetzt werden**

---

[erantwortung/Berliner\\_Erklaerung.pdf](#) Eisenberg et al. (2015) Internationale Fachkonferenz zur Einschätzung des Alters, Entwicklungsstandes und Hilfebedarfes von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Kinder- und Jugendarzt 46/5: 262f.

<sup>69</sup> Nowotny T (2015) Medizinische Versorgung von neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Jugendhilfe 2:83ff.

<sup>70</sup> Eisenberg W (25.11.2012) Fachärztliche Stellungnahme - Altersdiagnostik bei jugendlichen Flüchtlingen: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Altersfestsetzung\\_UMF.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Altersfestsetzung_UMF.pdf).

Der originelle Vorschlag, ein rechtsstaatlich normiertes Beweismittelverfahren durch eine ‚Vorsorgeuntersuchung‘ ersetzen zu wollen, kann seine Erklärung in einer weiteren, und diesmal konträren kinderärztlichen Stellungnahme finden: „Hinsichtlich der fachlichen Kompetenz sind .. Pädiater in der Regel nicht in der Lage, die klinische, radiologische und zahnmedizinische Beurteilung umfassend gutachterlich vorzunehmen ... Es erhebt sich die Frage, ob eine Altersfeststellung zum Aufgabenbereich von Ärzten gehört und nicht in den der Rechtsmedizin ... Rechtsmedizinische Beurteilung und ärztliche Tätigkeit sollten personell klar getrennt sein“.<sup>71</sup> Es wird zu Recht angemerkt, dass ein Gutachter nicht gleichzeitig an ein und derselben Person diagnostisch/therapeutisch und gutachterlich tätig sein kann, eine Selbstverständlichkeit, welche allerdings auch bei der genannten ‚Fachkonferenz‘ seitens mancher Interessenvertreter beharrlich ignoriert wurde. Dementsprechend findet die medizinische Versorgung von Flüchtlingen lt. Art. 19 AufnahmeRL 2013 ungeachtet allfälliger behördlicher Erhebungserfordernisse statt.<sup>72</sup>

Zusammengefasst versuchen Nowotny und andere durch die Entwertung der altersbezogenen behördlichen Tatsachenfeststellung bei fraglichen UMF und der ev. dafür erforderlichen medizinischen Altersdiagnostik die Ein-

---

<sup>71</sup> Wolf J (2005) Altersfeststellung strafverdächtiger Kinder durch Kinderkliniken. Pädiat Prax 67/3:487f.

<sup>72</sup> AufnahmeRL 2013/33/EU (26.06.2013) Art. 19.

führung einer neuen Krankenkassenleistung zu befördern, ein Unterfangen, welches ihre vorgebrachten Kritikpunkte kalkuliert erscheinen lässt.

Faktenlage: Die Beantwortung der aus dem ausländerrechtlichen Vorbringen ‚unbegleitete Minderjährigkeit‘ resultierenden Rechtsfrage erfolgt über eine amtswegige Prüfung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzung mittels nachvollziehbarer Beweismittel und kann nicht auf einer kinderärztlichen Krankenkassenleistung beruhen.

4. O-Ton: *„Und diese Untersuchung läuft in der Regel so ab: Zuerst werden die Geschlechtsteile begutachtet, anschließend werden Handwurzel, oft auch Schlüsselbein und die Weisheitszähne geröntgt“*

Zunächst ist anzumerken, dass die behördliche Beauftragung eines medizinischen Altersgutachtens unter Beachtung von § 25/5 VerfahrensRL 2013 bereits Beweismittel-gestützte Zweifel an einem Minderjährigenvorbringen voraussetzt („ultima ratio-Prinzip“).<sup>73</sup>

- **Die behördliche Beauftragung eines altersdiagnostischen Sachverständigenbeweises setzt Beweismittel-gestützte Zweifel an einem Minderjährigenvorbringen voraus**

---

<sup>73</sup> OLG Köln 28.06.2012, 25 WF 107/12. VG Freiburg 16.06.2004, 2 K 1111103.

Die damit verbundene Untersuchungsreihe entsprechend der bereits genannten AGFAD-minutiae<sup>74</sup> beginnt immer mit einer Anamnese, woran eine körperliche Untersuchung inkl. der Beurteilung der äußeren Geschlechtsmerkmale schließt, um eventuell bereits aufgefallene Symptome einer wachstumsbeeinflussenden Erkrankung oder einer relevanten Medikation sowie aktuelle klinische Zeichen erfassen zu können. Nur bei diesbezüglich unauffälligen Personen kann in der Folge eine radiologische Befundaufnahme erfolgen. Aus gutem Grund steht dabei ein Handröntgen am Beginn, zumal ein ebendort ausgereifter Befund die Voraussetzung für die Durchführung eines Schlüsselbein-Computertomogramms darstellt, um diese Untersuchung bei eventuell noch Jugendlichen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr zu vermeiden. Unter Einhaltung dieses Protokolls werden damit ausschließlich Personen untersucht, welche sich zumindest in ihrer späten Adoleszenz befinden, und deren Minderjährigkeitsbehauptung bereits aufgrund der üblichen verfahrensrechtlichen Beweismittel nicht „glaubhaft“ erscheint.<sup>75</sup>

Zusammengefasst gibt es drei Selektionskriterien, bevor ein vollständiges altersdiagnostisches Sachverständigen-gutachten entsprechend des ggw. gültigen Untersuchungsstandards erstellt werden kann:

---

<sup>74</sup> Schmelting et al. (2008) Aktualisierte Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren. Rechtsmedizin. 18:451ff.

<sup>75</sup> OVG Hamburg 14.02.2011, 4 Bs 282/10. Österr. BVwG 15.09.2014, W159 1435389-1.

- ✓ die behördliche Infragestellung eines Minderjährigenvorbringens aufgrund verfahrensrechtlicher Beweismittel;
- ✓ eine ggstdl. unauffällige Anamnese und körperliche Untersuchung sowie
- ✓ ein ausdifferenzierter Befund des distalen Unterarm-/Handskelettes.

Faktenlage: Sowohl das amtswegige Beweis-mittelverfahren bei ausländerrechtlichem Minderjährigenvorbringen, wie auch der ev. dafür erforderliche medizinische Sachverständigenbeweis folgen einem bestimmten Ablauf.

5. O-Ton: *„Was wir alle - glaube ich - wissen, alle Rechtsmediziner und auch alle anderen Ärzte, dass es da doch eine Ungenauigkeit gibt und die liegt bei plus/minus zwei bis drei Jahren. Das Alter festzustellen, geht nicht. Wir können eine Schätzung des biologischen Alters abgeben“*

Die Endokrinologin Grüters-Kieslich folgt hier Ausführungen von Nowotny und Mohnike,<sup>76</sup>

---

<sup>76</sup> Die unwürdigen, aber „wissenschaftlichen“ Methoden zur Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge (07.07.2015) Interview mit Thomas Nowotny: <http://www.freie-radios.net/71522>. Ippnw (04.07.2013) Pressemitteilung Willkürliche Feststellung des Alters beenden: <http://www.ipnw.de/relaunch/soziale-verantwortung/artikel/de/willkuerliche-feststellung-des-alter.html>. Mohnike K (26.04.2013) Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Präsentation bei der Bundeskonferenz der Rechtsberater für Flüchtlinge und andere Ausländer in Freiburg. Mohnike K (2009) Bin ich so alt wie ich gemacht werde? in: Caritas, Mit 15 hat man noch Träume – mit 16 das Asylverfahren. Die Situ-

welche bereits vom VG Göttingen zurückgewiesen wurden.<sup>77</sup> Sie hat zunächst zweifellos damit recht, dass medizinisch „kein Alter festgestellt“ werden kann.<sup>78</sup> In Anerkennung dieser Tatsache wird allerdings „von Art. 25/5 VerfahrensRL 2013 auch keine [chronologische] Altersbestimmung mit absoluter Exaktheit gefordert, sondern ein so weit wie möglich zuverlässiges Ergebnis“<sup>79</sup> hinsichtlich einer „Minderjährigkeitsfeststellung“.<sup>80</sup> Verschiedene Rechtsfolgen sind mithin von einer Altersgruppenzugehörigkeit abhängig, was zur Notwendigkeit einer Unterscheidung entlang der juristisch relevanten Altersgrenze führt.

➤ **Das ggstdl. gestellte Beweisthema hat keine ‚Altersfeststellung‘, sondern die ‚zuverlässige‘ Unterscheidung entlang einer Altersgrenze zum Ziel**

Ebenso wenig wird im Rahmen einer Altersdiagnostik ein „biologisches Alter mit einer Ungenauigkeit von plus/minus zwei bis drei Jahren“ geschätzt, eine Formulierung, welche offenbar auf die deskriptiven statistischen Parameter arithmetischer ‚Mittelwert‘ und ‚Standardabweichung‘ referentiell herangezogen

---

ation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland.

<sup>77</sup> VG Göttingen 17.07.2014, 2 B 195/14.

<sup>78</sup> VGH Baden-Württemberg 27.09.2005, 11 S 2165/04.

<sup>79</sup> Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (15.10.2014) Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. BT-Drucksache 18/2999 und die Beantwortung (15.07.2015) BT-Drucksache 18/5564.

<sup>80</sup> VerfahrensRL 2013/32/EU (26.06.2013) Art. 25/5f.

gener Häufigkeitsverteilungen Bezug nimmt, und damit auf die „Schätzung“ eines ‚wahrscheinlichen‘ Altersbereiches. Tatsächlich ist von den Spannweiten der aktuell gültigen, somatischen Altersindikatoren die jeweilige Altersuntergrenze einer bestimmten Erscheinungsform jener Wert, dem die höchste Bedeutung beizumessen ist. Damit liegt die zentrale Aufgabe eines altersdiagnostischen Gutachtens in der Ermittlung eines höchstmöglichen Mindestalters, vor welchem eine Befundkonstellation nicht denklogisch ist.<sup>81</sup> Dieser Alterswert wird von einer beauftragenden Instanz zu einem Altersvorbringen und zu einem rechtsauslösenden Stichtag<sup>82</sup> in Beziehung gesetzt:

- Befindet sich ein vorgebrachtes Lebensalter innerhalb der gutachterlich festgelegten Altersspanne, dann hat es seine Bestätigung gefunden.
- Überschreitet das erhobene Mindestalter das behauptete Lebensalter, ergibt sich daraus eine Unvereinbarkeit, und es kann in einem konkreten Fall ein ‚Verfahrensalter‘ zugewiesen werden.
- Liegt darüber hinaus das erhobene Mindestalter zum genannten Stichtag jenseits der Volljährigkeitsgrenze, dann resultiert daraus ein Minderjährigkeitsausschluss.

In jedem Fall aber führt die behördliche Heranziehung dieses ‚Mindestalterkonzeptes‘ regelmäßig zu einer, für einen Asylbewerber vorteilhaften Altersunterschätzung.

Faktenlage: Das Beweisthema einer behördlichen Gutachtensbeauftragung bei fraglicher Minderjährigkeitsbehauptung zielt auf die Unterscheidung entlang einer juristisch relevanten Altersgrenze und strebt keine Feststellung oder Schätzung eines tatsächlich bestehenden, ‚kalendarischen‘ Lebensalters an.

6. O-Ton: *„Auch die Bundesärztekammer übt Kritik an dem Verfahren. Auf Anfrage teilt sie uns mit: „Alterseinschätzungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) durch Knochenröntgen oder Computertomographie sind medizinisch nicht vertretbar, weil sie nach aktueller Studienlage keine gesicherten Aussagen zur Klärung der Volljährigkeit ermöglichen. Eine Beteiligung von Ärzten an diesen Untersuchungsverfahren ist - wie bereits 2007 auf dem 110. und erneut 2010 auf dem 113. Deutschen Ärztetag gefordert - nach wie vor abzulehnen. Zudem wird kontrovers diskutiert, ob gegen das Strahlenschutzgesetz [richtig: Röntgenverordnung] verstoßen wird, da keine medizinische Indikation für eine solche Untersuchung vorliegt (siehe hierzu auch Deutsches Ärzteblatt Jg. 111/Heft*

---

<sup>81</sup> LG München 12.09.2013, 13 T 19291/13. OVG Hamburg 14.02.2011, 4 Bs 282/10.

<sup>82</sup> VG Minden 19.11.2013, 10 L 705/13.A.

118/02.05.2014 „Strittiges Alter - strittige Altersdiagnostik“

Einleitend kann an dieser Stelle Erwähnung finden, dass es einer ideologisch motivierten Interessengruppe bei gezählten vier ‚Deutschen Ärztetagen‘ zwischen 2007 und 2014 gelungen ist, das entgegengebrachte Vertrauen der Delegiertenversammlungen in die Verlässlichkeit der jeweiligen Entschlussanträge zur forensischen Altersdiagnostik dahingehend zu nutzen, eine sowohl aus rechtlicher wie auch medizinischer Sicht nicht haltbare Meinung wiederholt standespolitisch beglaubigen zu lassen.<sup>83</sup> Dazu merkte das VG Berlin mit Blick auf den ‚113. Deutschen Ärztetag‘ des Jahres 2010 an, dass die ebendort gefassete EntschlieÙung „nicht den Eindruck eines ernsthaften Beitrages zur Altersdiagnostik erweckt“.<sup>84</sup> Nolens volens muß daher die Bundesärztekammer seither eine problematische, gleichwohl durch mehrere ‚Ärztetage‘ legitimierte Position vertreten.

In dem von frontal21 gezeigten Text der Bundesärztekammer werden Textbausteine aneinandergereiht, welche im Wesentlichen der vdää und die ipnw zu verantworten haben. Des Weiteren rekurriert diese Mitteilung auf einen Beitrag von Nowotny, Eisenberg und Mohnike im ‚Deutschen Ärzteblatt‘ (Themen

der Zeit‘),<sup>85</sup> welcher das Plenum des ‚117. Deutschen Ärztetages‘ im Jahr 2014 zum letzten Beschluss gegen die forensische Altersdiagnostik veranlasste. Den offensichtlichen medizinischen Verständnisschwächen dieses Textes wurde bereits entgegengetreten.<sup>86</sup> Darüber hinaus „erschließen sich die eklatanten Mängel bzgl. der rechtlichen Bewertung im Beitrag von Nowotny et al. selbst einem juristischen Laien beim Studium der angegebenen Quellen zu den rechtlichen Ausführungen ... Zurecht werden sich die Delegierten des Deutschen Ärztetages fragen dürfen, warum sie bei Beschlussvorlagen mit Ausführungen aus einer Publikation in die Irre geführt werden, anstatt die Rechtslage sachlich und objektiv dargestellt zu bekommen“.<sup>87</sup>

➤ **Mehrere ‚Deutsche Ärztetage‘ akzeptieren diskussionslos ablehnende Entschlussanträge zur forensischen Altersdiagnostik, obwohl diese im Widerspruch zur Rechtslage sowie zum Stand der Wissenschaft stehen**

Eine ganz konträre Reaktion als auf dem genannten ‚117. Deutschen Ärztetag‘ erhielten Nowotny, Eisenberg und Mohnike, als kurz

<sup>83</sup> Rudolf E (2014) EntschlieÙungen Deutscher Ärztetage über die forensische Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 24/6:459ff.

<sup>84</sup> VG Berlin 09.11.2012, 4 K 363.11.

<sup>85</sup> Nowotny et al. (2014) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik. Dtsch Ärztebl 111/18:A-786ff.

<sup>86</sup> Schmeling et al. (2014) Aktuelle Diskussionen zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Rechtsmedizin 24:475ff.

<sup>87</sup> Parzeller M (2015) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsprechung-Update 2010 – 2014. Rechtsmedizin 25/6:21ff.

darauf erneut versucht wurde, mittels ihres Textes diesmal gerichtlich zu intervenieren. Das OVG Nordrhein-Westfalen wies einen damit begründeten Einwand gegen ein Altersgutachten zurück und merkte an, „*dass die Unsicherheiten bei der ärztlichen Altersfeststellung [nicht] so weitreichend sind, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen und es aus Sicht des Betroffenen daher von vornherein unverhältnismäßig erschiene, entsprechende Untersuchungen auf sich zu nehmen*“.<sup>88</sup> Das VG Göttingen erkannte, dass Nowotny et al. nicht geeignet sind, eine standardisierte medizinische Altersdiagnostik „in Bezug auf das Zahnröntgen und .. Computertomographie der Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke .. überzeugend als methodisch nicht valide in Frage“ zu stellen.<sup>89</sup>

➤ **Anders als ‚Deutsche Ärztetage‘ weisen Gerichte die Argumentation von Nowotny et al. zurück**

In der angeführten Stellungnahme der Bundesärztekammer wird des Weiteren eine immer wieder propagierte Meinung von Eisenberg, einem Vertreter der ippnw, wiederholt, wonach „*keine medizinische Indikation für eine solche [altersdiagnostische Röntgen-] Untersuchung*“ vorliegen würde, welche sohin nicht gestattet sei.<sup>90</sup>

<sup>88</sup> OVG Nordrhein-Westfalen 29.09.2014, 12 B 923/14.

<sup>89</sup> VG Göttingen 17.07.2014, 2 B 195/14.

<sup>90</sup> Eisenberg W (2013) Röntgen ohne ärztliche Indikation. Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flücht-

Tatsächlich gibt es seit langem neben einer medizinischen auch noch eine andere ‚rechtfertigende‘, nämlich die forensische Indikation für die Durchführung einer radiologischen Befunderhebung,<sup>91</sup> die seitens des Gesetzgebers sowie in der Rechtsprechung im Kontext der ausländerrechtlichen Altersdiagnostik ausdrücklich hervorgehoben wird: „*Der Umstand, dass der Zweck des Röntgenbildes nicht die Vorbereitung einer Heilbehandlung, sondern die Klärung einer aufenthaltsrechtlich erheblichen Frage ist, stellt die Bestrahlung nicht in Widerspruch zu den Regeln der ärztlichen Kunst, sondern erfordert insoweit nur, dass sie zu einem Zweck erfolgt, dem in der Güterabwägung ein die (mit der Röntgenbestrahlung jeweils verbundene) Gesundheitsge-*

---

lingspolitik in Niedersachsen 141:10ff: <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2013/12/Altersfestsetzung20141.pdf>.

Eisenberg W (10.09.2013) Altersfestsetzung bei jugendlichen Flüchtlingen. Ippnw-forum 135:16f. Ippnw (04.07.2013) Pressemitteilung Willkürliche Feststellung des Alters beenden: <http://www.ippnw.de/relaunch/soziale-verantwortung/artikel/de/willkuerliche-feststellung-des-alter.html>. Ippnw (25.04.2013) Pressemitteilung Mehr Rechte für Flüchtlinge, Asylsuchende und Folteropfer: <http://www.ippnw.de/soziale-verantwortung/flucht-asyl/artikel/de/mehr-rechte-fuer-fluechtlinge-asyls.html>. Eisenberg W (25.11.2012) Fachärztliche Stellungnahme - Altersdiagnostik bei jugendlichen Flüchtlingen: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Altersfestsetzung\\_UMF.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Altersfestsetzung_UMF.pdf). Neue Westfälische (15.02.2012) Der Arzt, der sich für die Schwachen einsetzt – Zum 75. Geburtstag von Winfried Eisenberg: [http://www.nw.de/lokal/kreis\\_herford/enger/enger/6100052\\_Der-Arzt-der-sich-fuer-die-Schwachen-einsetzt.html](http://www.nw.de/lokal/kreis_herford/enger/enger/6100052_Der-Arzt-der-sich-fuer-die-Schwachen-einsetzt.html)

<sup>91</sup> Parzeller M (2015) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsprechung-Update 2010 – 2014. Rechtsmedizin 25/6:21ff. Parzeller M (2010) Rechtliche Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 21:12ff.

führung ausgleichendes bzw. übersteigendes Gewicht zugemessen werden kann. Dieser gewichtige Zweck muss, dies stellt auch § 25 Abs. 1 Satz 1 RöntgenVO klar, nicht notwendig ein kurativ-medizinischer sein, sondern kann, wie hier, auch von dem Gesetzgeber allgemein gesetzt und im Einzelfall von der für die Normanwendung zuständigen Stelle abgewogen werden“.<sup>92</sup>

➤ **Der Zweck einer Röntgendiagnostik muss nicht notwendig ein kurativ-medizinischer sein**

Aufgrund dessen, dass eine altersdiagnostische Befunderhebung im Rechtskontext des AufenthG, des FamFG und des SGB selbstredend nicht erzwungen werden kann,<sup>93</sup> muss der von Eisenberg immer noch bemühte Begriff „Zwangsröntgen“,<sup>94</sup> welcher eine Ausdrucksweise von Pro Asyl aus dem Jahr 1995

<sup>92</sup> VG Hamburg 22.07.2009, 3 E 1152/09. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referat RS II 1 (S) (18.03.2010) Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen nach § 25 in Verbindung mit § 23 RöV: <http://www.kvsh.de/db2b/upload/downloads/Auslegungshilfe%20rechtfertigende%20Indikation.pdf>

<sup>93</sup> OLG Hamm 23.01.2014, II-1 UF 179/13. OVG Hamburg 23.12.2010, 4 Bs 243/10. Jedoch sind entsprechende Maßnahmen zur Feststellung des Lebensalters nach § 49/3 und 6 AufenthG zu dulden: BHG 14.10.2010, V ZB 78/10.

<sup>94</sup> Eisenberg W (04.12.2013) Zwangsröntgen bei asylsuchenden Kindern: <http://www.heilpraxisnet.de/naturheilpraxis/zwangsröntgen-bei-asylsuchenden-kindern-roentgen-bei-asylsuchenden-kindern-90184962.php>. AK Asyl e.V. (27.08.2014) Mediziner bringen Diskussion über Altersfestsetzung bei UMF ins Rollen: [www.ak-asyl.info/aktuelles/artikel/mediziner-bringen-diskussion-ueber-altersfestsetzung-bei-umf-ins-rollen/](http://www.ak-asyl.info/aktuelles/artikel/mediziner-bringen-diskussion-ueber-altersfestsetzung-bei-umf-ins-rollen/)

wiederholt,<sup>95</sup> völlig unangebracht erscheinen. Gleichzeitig bestreiten Nowotny et al. generell die Einwilligungsfähigkeit von UMF zu einer altersdiagnostischen gutachterlichen Befundaufnahme („Erpressung“).<sup>96</sup>

Im genannten Schreiben der Bundesärztekammer an frontal21 wird schließlich darauf verwiesen, dass „Dr. Ulrich Clever, Menschenrechtsbeauftragter der Bundesärztekammer, diese komplexe Fragestellung an die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO) herangetragen hat“, welche „daraufhin beschlossen hätte, sich mit dieser Thematik zu befassen und einen Arbeitskreis bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen einzurichten“.<sup>97</sup> Allerdings lässt sich auch diese „Beschäftigung der Ethikkommission“ auf den

<sup>95</sup> Pro Asyl (19.09.1995) Presseerklärung Zum Internationalen Tag des Kindes: Fortgesetzte Verstöße der Bonner Politik gegen bindende Kinderschutzbestimmungen. Wird Deutschland für Kinderflüchtlinge ein Apartheidstaat?: [http://www.proasyl.de/de/themen/downloads/presse-erklarungen/presse-de-tail/news/zum-internationalen-taq-des-kindes-fort-gesetz-te-verstoesse-der-bonner-politik-gegen-bindende-kinder/?cHash=84689dc77d55519b5734e1e136174e5a&no\\_cache=1&sword\\_list%5B0%5D=altersfeststellung](http://www.proasyl.de/de/themen/downloads/presse-erklarungen/presse-de-tail/news/zum-internationalen-taq-des-kindes-fort-gesetz-te-verstoesse-der-bonner-politik-gegen-bindende-kinder/?cHash=84689dc77d55519b5734e1e136174e5a&no_cache=1&sword_list%5B0%5D=altersfeststellung)

<sup>96</sup> Die unwürdigen, aber „wissenschaftlichen“ Methoden zur Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge (07.07.2015) Interview mit Thomas Nowotny: <http://www.freie-radios.net/71522>. Ippnw et al (01.07.2015) Berliner Erklärung: Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen: [http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Berliner\\_Erklarung.pdf](http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Berliner_Erklarung.pdf).

<sup>97</sup> Bundesärztekammer (22.06.2015) Organe und Gremien: [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Geschaeftsstelle/Gremien\\_BAeK\\_2014.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Geschaeftsstelle/Gremien_BAeK_2014.pdf)

bereits genannten Entschlussantrag des 117. Deutschen Ärztetages<sup>98</sup> bzw. auf eine „Bitte“ von Nowotny et al. zurückzuführen,<sup>99</sup> welche „mit deren Mitgliedern .. in dieser Angelegenheit seit einiger Zeit in Kontakt stehen“, damit „Röntgenuntersuchungen zum Zwecke der Altersdiagnostik .. unterbunden werden“.<sup>100</sup> In diesem Sinne soll wohl auch eine von Nowotny et al. wiedergegebene „persönliche Mitteilung“ des „Medizinethikers Prof. Dr. med. Urban Wiesing [verstanden werden], der von 2004 bis 2013 die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer leitete“, wonach „Röntgen ohne medizinische Indikation mit dem ärztlichen Berufsethos grundsätzlich nicht vereinbar ist“.<sup>101</sup>

<sup>98</sup> Bundesärztekammer (18.03.2015) Beratungsergebnisse zu Beschlüssen der Deutschen Ärztetage 2013 und 2014: [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Beratungsergebnisse\\_DAEt-Beschluesse\\_2013-2014.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Beratungsergebnisse_DAEt-Beschluesse_2013-2014.pdf)

<sup>99</sup> Nowotny T (2015) Drin bist du noch lange nicht – sag mir erst, wie alt du bist. Die Kontroverse um die radiologische Altersdiagnostik bei jungen Flüchtlingen. Kinder- und Jugendarzt 46/5:260f.

<sup>100</sup> Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf) Nowotny T (2015) Medizinische Versorgung von neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Jugendhilfe 2:83ff.

<sup>101</sup> Nowotny et al. (2014) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik. Dtsch Ärztebl 11/18:A-786ff. Süddeutsche Zeitung (14.12.2014) Wie die Altersschätzung bei jugendlichen Flüchtlingen funktioniert: <http://www.sueddeutsche.de/politik/asytrecht-wie-die-altersbestimmung-bei-jugendlichen-fluechtlingen-funktioniert-1.2265715>. Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer Stellungnahmen der Zentralen Ethikkommission (Stand

Die argumentative Abhängigkeit der Bundesärztekammer zeigte sich zuletzt in einer Hamburger Diskussion „um die Genitalvermessung von Flüchtlingen“, als sie in ihrer Stellungnahme dazu neuerlich Versatzstücke wiedergab, welche sich auf Äußerungen von ipnw und vdää zurückführen lassen.<sup>102</sup> Montgomery, Präsident der Ärztekammer Hamburg und der Bundesärztekammer sowie ihr ehemaliger Menschenrechtsbeauftragter, ging „noch einen Schritt weiter“. Er riet Sachverständigen „aufzupassen, nicht zu willfährigen Handlangern des Staates zu werden“(sic!),<sup>103</sup> eine zweifellos bemerkenswerte Äußerung eines Standesvertreters gegenüber den von ihm vertretenen Ärzten.

➤ **Seit Jahren besteht ggstdl. eine argumentative Abhängigkeit der Bundesärztekammer von einer bestimmten, ideologisch motivierten Interessengruppe**

09/2013): <http://www.zentrale-ethikkommission.de/page.asp?his=0.1>

<sup>102</sup> Gerst T (20.07.2015) Randnotiz: Keine ärztliche Aufgabe. Dtsch Ärztebl 112/29–30:A1261. Die Welt (01.07.2015) Altersbestimmung - Ärger um Genital-Vermessung von Flüchtlingen: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article143344331/Aerger-um-Genital-Vermessung-von-Fluechtlingen.html?config=print>. Rudolf E (2014) Entschließungen Deutscher Ärztetage über die forensische Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 24/6:459ff.

<sup>103</sup> Hamburger Abendblatt (01.07.2015) Müssen Genital-Tests bei Flüchtlingen sein?: [http://www.karin-prien.de/pdf/Muessen\\_Genital-Tests\\_bei\\_Fluechtlingen\\_sein-HA-01-07-2015.pdf](http://www.karin-prien.de/pdf/Muessen_Genital-Tests_bei_Fluechtlingen_sein-HA-01-07-2015.pdf). Montgomery mahnt zu menschlichem Umgang mit Flüchtlingen (02.07.2015) Dtsch Ärztebl: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/63348/Montgomery-mahnt-zu-menschlichem-Umgang-mit-Fluechtlingen>

Grundsätzlich scheint aber die Frage berechtigt, ob es den Vertretern der Bundesärztekammer bewusst ist, das sie u.a. jemandem folgen, dessen „Zorn über die Paragraphenreiter“ davon geprägt ist, dass ggw. die „staatlichen Menschenrechtsverletzungen [im Asylwesen] einem latenten Rassismus entspringen, den es nicht nur am politisch rechten Rand gibt, sondern der in die Mitte der Bevölkerung, [und] auch in die Behörden, die Polizei, die Geheimdienste und die Justiz hineinreicht“,<sup>104</sup> und dass sie in dieser Hinsicht auch vereinbart werden: „Ärztekammer, Pro Asyl und andere Flüchtlingsorganisationen kritisieren schon seit langem die wissenschaftlich nicht fundierten und in der Art ihrer Durchführung rassistischen Alters"feststellungen" in Ausländerbehörden, Jugendämtern und durch ÄrztInnen“.<sup>105</sup>

Faktenlage: Die Bundesärztekammer steht seit Jahren vor dem Problem, dass die an mehreren ‚Deutschen Ärztetagen‘ permissiv durchgewunkenen Entschließungsanträge einer bestimmten Interessengruppe zur forensischen Altersdiagnostik im Widerspruch zur Rechtslage, zum medizinwissenschaftlichen Stand sowie zu den Grundsätzen der Sachver-

ständigentätigkeit stehen.<sup>106</sup> Es wird sich zeigen, ob die jüngst damit befasste ‚Ethikkommission‘ bzw. hinkünftige ‚Ärztetage‘ in der Lage sein werden, dieses Dilemma aufzulösen, und zu einer eigenständigen und vor allem begründbaren Diktion zu finden.

7. O-Ton: „Das ist ein Publikationsverhalten, das wird ‚Salami slicing‘ genannt. Also, das ist eine Aufspaltung von Forschungsergebnissen, um möglichst viele Veröffentlichungen zu kriegen. Sie kritisiert, dass gerade in der medizinischen Forschung eine Studie häufig für mehrere Publikationen verwertet wird. Das ist auch wissenschaftliches Fehlverhalten, in dem Sinne, dass man vortäuscht, dass da viel mehr zum Thema geforscht worden ist, als es tatsächlich passiert ist ... Doppelpublikation“

Offenbar wurden der Plagiat-Spezialistin Weber-Wulff von frontal21 mehrere Texte von Olze et al. zum altersdiagnostischen Kennzeichen der ‚Weisheitszahn‘-Eruption vorgelegt, über welche sie eine Plagiatsoftware laufen ließ, wie in frontal21 erkennbar ist. Auch hier lohnt sich ein Blick auf die Details.

<sup>104</sup> Eisenberg W (oJ) Flüchtlinge in Deutschland: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Fluechtlinge\\_in\\_Deutschland.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Fluechtlinge_in_Deutschland.pdf)

<sup>105</sup> Pressemitteilung des ‚Südbadischen Aktionsbündnisses gegen Abschiebungen (17.06.2015): [http://www.saga.rasthaus-freiburg.org/userfiles/downloads/Pressemitteilung\\_17\\_06\\_2015.pdf](http://www.saga.rasthaus-freiburg.org/userfiles/downloads/Pressemitteilung_17_06_2015.pdf) Pro Asyl (2002) Altersfeststellungen bei jungen Flüchtlingen in Hamburg: Wie aus Jugendlichen "Kriminelle" gemacht werden: <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2002/63/1.htm>

<sup>106</sup> Parzeller M (2015) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsprechung-Update 2010 – 2014. Rechtsmedizin 25/6:21ff. Dettmeyer R (2010) Zur Altersfeststellung in behördlichen Verfahren – Anmerkung zu Entschließungen des Deutschen Ärztetages. Rechtsreport. Rechtsmedizin 20:120f. Parzeller M (2010) Rechtliche Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 21:12ff.

Das damalige Projekt umfasste drei Arbeitsgruppen mit insgesamt neun Personen, welche statistische Daten zu diesem Merkmal an drei verschiedenen Ethnien erhoben.<sup>107</sup> Zwei dieser drei Aufsätze werden in der Sendung gezeigt, sowie ein anderer älterer Titel, welcher damit nichts zu tun hat.<sup>108</sup> Tatsächlich gibt es also ggstdl. nicht eine Studie zur ‚Weisheitszahn‘-Eruption, sondern je eine für die drei relevanten Hauptethnien, welche sich auf jeweils über 500 Orthopantomogramme beziehen. In einer etwa gleichzeitig erschienenen, weiteren Arbeit wurde der Einfluss der ethnischen Zugehörigkeit auf die Weisheitszahn-eruption untersucht. Hierfür wurden zwar Daten dieser drei Studien verwendet, aber mit einer anderen Fragestellung und mit anderen statistischen Verfahren ausgewertet, so dass es sich hierbei keineswegs um eine „Doppelpublikation“ handelt.<sup>109</sup>

Vor diesem Hintergrund behauptet Weber-Wulff, dass „Prof. Schmeling und Kollegen“

<sup>107</sup> Olze A, Ishikawa T, Zhu BL, Schulz R, Heinecke A, Maeda H, Schmeling A (2008) Studies of the chronological course of wisdom tooth eruption in a Japanese population. *Forensic Sci Int* 174:203ff. Olze A, Peschke C, Schulz R, Schmeling A (2008) Studies of the chronological course of wisdom tooth eruption in a German population. *J Forensic Leg Med* 15:426ff. Olze A, van Niekerk P, Schulz R, Schmeling A (2007) Studies of the Chronological Course of Wisdom Tooth Eruption in a Black African Population. *J Forensic Sci* 52/5:1161ff.

<sup>108</sup> Schmeling A, Reisinger W, Geserick G, Olze A (2005) The Current State of Forensic Age Estimation of Live Subjects for the Purpose of Criminal Prosecution. *Forensic Sci Med Pathol* 1/4:239ff.

<sup>109</sup> Olze A, van Niekerk P, Ishikawa T, Zhu BL, Schulz R, Maeda H, Schmeling A (2007), Comparative study on the effect of ethnicity on wisdom tooth eruption. *Int J Legal Med* 121:445ff.

eine Studie verfasst und diese in „mehrere Publikationen aufgesplittet“ hätten, um „vorzutäuschen, dass da viel mehr zum Thema geforscht worden ist, als es tatsächlich passiert ist“. Ungeachtet des Umfanges eines derartigen Textes, welcher aufgrund seiner Länge wohl kaum von einem Journal akzeptiert worden wäre, ist es auch aus organisatorischen Gründen gar nicht naheliegend, dass unterschiedliche Forschergruppen ihre Daten zusammenlegen hätten sollen. Darüber hinaus ist der Kontextbezug der Arbeiten im jeweiligen Titel unmissverständlich angegeben. Trotz dieser eindeutigen Faktenlage bezichtigt Weber-Wulff insgesamt neun Autoren mit erstaunlicher Leichtigkeit des „wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, die Unterstellung einer mit der forensischen Altersdiagnostik nicht vertrauten Person, welche eigentlich zu denken geben sollte.

Faktenlage: Software zur Plagiatsuche ersetzt nicht Fachkenntnis.

8. O-Ton: „Shoaib und sein Freund Arasch sind beide von Professor Schmeling begutachtet worden. Sie wurden umfänglich geröntgt und körperlich begutachtet. Am schlimmsten für die Jungs war es sich nackt ausziehen. Shoaib weigerte sich, sich nackt fotografieren zu lassen“

An dieser Stelle wird abermals ein persönlicher Angriff erkennbar, welcher unschwer zum ‚Arbeitskreis Asyl e.V. Bielefeld‘ (AK Asyl)

zurück zu verfolgen ist,<sup>110</sup> von dem offensichtlich auch ‚Betroffenenfälle‘ für frontal21 sowie zur erwähnten ‚Fachkonferenz‘ bereitgestellt wurden.<sup>111</sup> Diese Aktivitäten vom AK Asyl können ihre Erklärung in einem Urteil des OLG Hamm finden, in dem ein Beschluss des AG Bielefeld bestätigt wird, wonach einer Minderjährigkeitseinschätzung des Jugendamtes nicht unbesehen zu folgen ist, und festgestellt wird, dass „eine zuverlässige Altersdiagnostik zumindest eine körperliche und ggf. röntgenologische Untersuchung voraussetzt“.<sup>112</sup> Ihre Unzufriedenheit mit dieser „rechtlich nicht legitimen Vorgangsweise“ (sic!) wurde von einer Vertreterin des AK Asyl geäußert,<sup>113</sup> die in frontal21 präsentiert wurde, und die ebenfalls unter Rückgriff auf Pro Asyl<sup>114</sup> zum Vokabular der Sendung beisteuerte: „Verletzte Menschenwürde“, „nackt ausziehen“, „entwürdigende Untersuchung der Geschlechtsreife“. Es wird der Versuch erkennbar, in Ermangelung einer sachlich begründbaren Kritik den behördlich und gerichtlich beauftragten altersdiagnostischen Sachverständigenbeweis durch den Hinweis auf die damit verbundene

---

<sup>110</sup> Homepage AK Asyl e.V.: <http://www.ak-asyl.info/startseite/>

<sup>111</sup> Betroffenenberichte, Biografien junger Flüchtlinge: [www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Young-Refugees.pdf](http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Young-Refugees.pdf)

<sup>112</sup> OLG Hamm 22.08.2013, II-1 UF 137/13.

<sup>113</sup> Duyar Z (25.03.2014) Situation unbegleitet minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld: [http://www.ak-asyl.info/uploads/media/Bericht\\_Situation-UMF-Bielefeld.pdf](http://www.ak-asyl.info/uploads/media/Bericht_Situation-UMF-Bielefeld.pdf)

<sup>114</sup> Taz (26.04.2001) Mit wieviel Jahren spießt der Bart?: <http://www.taz.de/1/archiv/?dig=2001/04/26/a0050>

Beurteilung der äußeren Geschlechtsmerkmale zu diskreditieren.

➤ **Die forensische Altersdiagnostik soll mit dem Hinweis auf die damit verbundene Inspektion der äußeren Geschlechtsmerkmale entwertet werden**

Dazu führte das OVG Hamburg aus, dass „eine durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommene körperliche Untersuchung auch des Genitalbereichs [im altersdiagnostischen Kontext] von Rechts wegen nicht zu beanstanden ist. Urologische und gynäkologische Untersuchungen sind in Deutschland allgemein akzeptiert und selbstverständlich“.<sup>115</sup> Das OVG Nordrhein-Westfalen erkannte, dass „keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür greifbar sind, dass eine wissenschaftliche Altersbestimmung beim Antragsteller mit einer dringenden Gefahr der Retraumatisierung verbunden wäre“.<sup>116</sup> Es sah darüber hinaus in einer „körperlichen Untersuchung durch einen Arzt .. keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“.<sup>117</sup> Das OLG Hamm hielt es für „nicht nachvollziehbar“, wonach „eine körperliche Untersuchung entwürdigend und unzumutbar“ bzw. „eines Rechtsstaats unwürdig“ sei.<sup>118</sup> Im Vorbringen, „sich zu einer Untersuchung nicht ausziehen zu wollen“, sah es

---

<sup>115</sup> OVG Hamburg 09.02.2011, 4 Bs 9/11.

<sup>116</sup> OVG Nordrhein Westfalen 29.08.2005, 12 B 1312/05.

<sup>117</sup> OVG Nordrhein Westfalen 10.07.2014, 12 B 607/14.

<sup>118</sup> OLG Hamm 25.02.2014, 1 UF 213/13.

darüber hinaus bei Widersprüchlichkeit der Altersangaben „den begründeten Verdacht, dass der Betroffene nicht die Wahrheit sagt, .. er vielmehr bereits volljährig ist, wobei er diese Feststellung offenbar durch die Verweigerung jeglicher körperlicher Untersuchung zu verhindern versucht“.<sup>119</sup>

Gleichzeitig sieht Nowotny kein Problem darin, im Rahmen der von ihm vorgeschlagenen ‚Jugendvorsorgeuntersuchung für UMF‘ eine nicht näher definierte „kultur- und geschlechtssensible Untersuchung des äußeren Genitals“(?) durchzuführen.<sup>120</sup> An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass in den letzten Jahren allein Mohnike mit der ‚sachverständigen‘ Bestimmung eines ‚Hodenalters‘ im ggstdl. Kontext hervorgetreten ist,<sup>121</sup> einer Untersuchung, welche im altersdiagnostischen Kontext völlig irrelevant ist.

Der hier von frontal21 wiedergegebene Begriff ‚Nacktfotos‘ lässt sich auf einen Entschließungsantrag des Arbeitskreises Asyl/Flüchtlinge der ippnw zurückführen, der dem 111. Deutschen Ärztetag 2008 seitens des vdää vorgelegt wurde.<sup>122</sup> Er ist u.a. von

<sup>119</sup> OLG Hamm 22.08.2013, II-1 UF 137/13.

<sup>120</sup> Nowotny T (2015) Medizinische Versorgung von neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Jugendhilfe 2:83ff.

<sup>121</sup> VG Düsseldorf 21.06.2007, 13 K 6992/04. Mohnike K (26.04.2013) Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Präsentation bei der Bundeskonferenz der Rechtsberater für Flüchtlinge und andere Ausländer in Freiburg.

<sup>122</sup> Rudolf E (2014) Entschließungen Deutscher Ärztetage über die forensische Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 24/6: 459ff.

Eisenberg unterzeichnet.<sup>123</sup> Dem wurde bereits entgegengehalten, dass „eine Bezeichnung der gutachterlichen Dokumentation als „Nacktfotos“ die einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen zur Fertigung von Lichtbildern, die Anforderung der Rechtsprechung zur Nachvollziehbarkeit der Gutachtensergebnisse und die Vorgaben notwendiger Sorgfalt bei der Erstellung und der Dokumentation von Gutachten verkennt“.<sup>124</sup>

Faktenlage: Eine berührungsfreie Genitalansicht ist ein Teilaspekt der ärztlichen Untersuchung im altersdiagnostischen Kontext und dient vorzüglich dem Ausschluss entwicklungsrelevanter Erkrankungen und nicht einer Alterseinschätzung.

9. O-Ton: „Solange wir keine bessere wissenschaftliche Grundlage haben, sollte man versuchen, ich sage mal, so wie ich es immer nenne, einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen und versuchen einzuschätzen, was die psychischen, die mentalen, die körperlichen - ich sage mal - Entwicklungsstand angeht und eher den Bedarf zu definieren, den ein Kind oder ein Jugendlicher hat, statt sich zu bemühen ein

<sup>123</sup> Arbeitskreis Flüchtlinge/Asyl (26.04.2008) Antrag an die Mitgliederversammlung der IPPNW in Nürnberg:

[http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Verein/Antrag\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Verein/Antrag_Fluechtlinge.pdf)

<sup>124</sup> Parzeller M (2010) Rechtliche Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 21:12ff.

*Alter zu schätzen, was diese Ungenauigkeit hat“*

Grüters-Kieslich kommt hier auf die ‚psychosoziale Altersschätzung‘ zu sprechen, einer nicht validierten Methode, welche zur Diskussion der 90er Jahren zurückführt, als noch keine weiterreichende Altersdiagnostik auf der Basis somatischer Merkmale möglich war. Aufgrund seiner Unzuverlässigkeit und subjektiven Abhängigkeit gab und gibt es keine einzige Referenz, welche die Sinnhaftigkeit eines „*psychosozialen Clearing*“-Verfahrens im Hinblick auf eine nachvollziehbare Altersunterscheidung zu einem Stichtag (z.B. Asylantragszeitpunkt) belegen könnte, und damit selbstredend auch keine ernsthafte Empfehlung. In diesem Sinne verwies die ‚Bürgerschaft Hamburg‘ in Beantwortung einer FDP-Anfrage im Juni 2015 darauf, dass „*keine validierten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Studien vorliegen, nach der die zusätzliche Heranziehung psychologischer Entwicklungskriterien die diagnostische Effizienz der medizinischen Diagnostik steigern würde*“.<sup>125</sup>

➤ **Es gibt keinen referentiellen Hintergrund für die Durchführung einer ‚psychosozialen Altersschätzung‘**

<sup>125</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (23.06.2015) Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Jennyfer Dutschke (FDP) v. 17.06.2015 und Antwort des Senats: <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/48967/alterssch%C3%A4tzung-minderj%C3%A4hriger-unbegleiteter-fl%C3%BCchtlinge.pdf>

Grüters-Kieslich lehnt sich hier wiederum an eine Argumentation von Nowotny et al. an, die sich bei ihrem Versuch, eine „*ganzheitliche psychische und soziale Alterseinschätzung .. im Rahmen eines mehrwöchigen Clearingverfahrens*“ zu promovieren, durchweg auf Arbeiten „berufen“, welche einen derartigen Ansatz nicht tragen können.<sup>126</sup> Einige davon wurden gerichtlich bereits zurückgewiesen.<sup>127</sup>

Stattdessen hob das OVG Nordrhein-Westfalen hervor, dass eine pädiatrische Stellungnahme nicht geeignet ist, eine behauptete, aber bezweifelte Minderjährigkeit ausreichend zu substantiieren, und dass zu diesem Zweck eine „*wissenschaftliche Altersbestimmung*“ erforderlich ist.<sup>128</sup> Es billigte des Weiteren einer fachärztlichen Stellungnahme, dass „*die seelische Reife der mittleren Adoleszenz entspreche*“, keine entscheidende Aussagekraft zu.<sup>129</sup> Das VG Berlin betonte, dass „*das im Rahmen des § 32 AufenthG maßgebliche Lebensalter nicht mit einem Stand der psychosozialen Entwicklung gleichzusetzen*“ ist.<sup>130</sup> Das AG Wilhelmshaven merkte an, dass „*von*

<sup>126</sup> Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf). Nowotny et al. (2014) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik. Dtsch Ärztebl 111/18:A-786ff.

<sup>127</sup> VG Göttingen 17.07.2014, 2 B 195/14. Österr. BVwG 13.10.2014, W116 1437661-1/4E. Österr. AsylGH 11.09.2013, B13 430608-1/2012.

<sup>128</sup> OVG Nordrhein Westfalen 29.08.2005, 12 B 1312/05.

<sup>129</sup> OVG Nordrhein-Westfalen 13.11.2014, 12 B 1280/14.

<sup>130</sup> VG Berlin 09.11.2012, 4 K 363.11 V.

einer psychosozialen Begutachtung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind“, welche über eine medizinische Beurteilung hinausgehen könnten.<sup>131</sup> Das OLG Hamm erkannte, dass „die Altersbestimmung allein auf Beurteilung des Verhaltens, der sozialen Kompetenz und der Orientierung in der Gruppe zu stützen .. keine ausreichende Tatsachengrundlage zur Verfügung stellt“.<sup>132</sup> Als „nicht aussagekräftig“ bezeichnete das VG Hamburg die „Bescheinigung eines Kinderarztes“, welcher „lediglich auf einem Fragebogen ankreuzte, dass er das Alter der Antragstellerin auf über 16 Jahre schätze“.<sup>133</sup>

Das AG Göttingen lehnte „die Einholung eines weiteren Gutachtens mit psychosozialen Schwerpunkt ab, da die psychosoziale Entwicklung eines jungen Menschen im erheblich stärkeren Maße als die körperliche Entwicklung von individuellen, nicht verifizierbaren Faktoren abhängt“.<sup>134</sup> Die daraufhin erfolgte Beschwerde wies das OLG Braunschweig mit dem Hinweis zurück, dass „Gutachten mit psychosozialen Schwerpunkt aufgrund der [bereits] festgestellten objektiven Merkmale nicht weiterführend“ seien, bzw. dass „ein ganzheitlicher Ansatz nicht geeignet ist, das [entsprechend der AGFAD-Kriterien erstellte] Gutachten in Frage zu stellen“.<sup>135</sup> An dieser Argumentation ist schließlich noch bemer-

kenswert, dass sie sich gegen den „stärkeren subjektiven Faktoren“ unterliegenden, „ganzheitlichen Ansatz“ von Eisenberg richtet, zumal er seine Minderjährigkeitseinschätzung der untersuchten Person u.a. mit ihrer „kindlichen Freude“ begründet. Die in der Folge entstandenen Texte von Eisenberg sind wohl als enttäuschte Reaktion auf diese gerichtliche Zurückweisung seiner ‚fachärztlichen Stellungnahme‘ zu verstehen.<sup>136</sup>

### ➤ ‚Psychosoziale‘ Kommentare können der endgültigen Klärung der ggstdl. Rechtsfrage nicht zugrunde gelegt werden

Mehrere Gerichte monieren darüber hinaus immer wieder nicht nachprüfbare, ‚psychosoziale‘ Eindrücke, wie diese immer wieder präsentiert werden: „Minderjährigkeit .. zeige sich an seinen Verhaltensweisen, seinem Spielverhalten und dem Umgang mit anderen Jugendlichen“;<sup>137</sup> „weil sie noch so verspielt und albern sei und von Lebensführung keine Ahnung habe“;<sup>138</sup> „dass Erscheinen und Verhalten auf eine mittlere Adoleszenzphase (15 bis 17

<sup>131</sup> AG Wilhelmshaven 03.06.2013, 16 F 461/12 SO.

<sup>132</sup> OLG Hamm 25.02.2014, 1 UF 213/13.

<sup>133</sup> VG Hamburg 20.06.2001, 16 VG 1765/2001.

<sup>134</sup> AG Göttingen 14.05.2012, 44 F 281/11.

<sup>135</sup> OLG Braunschweig 20.03.2013, 2 UF 92/12.

<sup>136</sup> Eisenberg W (04.12.2013) Zwangsrontgen bei asylsuchenden Kindern:

<http://www.heilpraxisnet.de/naturheilpraxis/zwangs-roentgen-bei-asylsuchenden-kindern-90184962.php>.

Eisenberg W (2013) Röntgen ohne ärztliche Indikation. Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 141:10ff: <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2013/12/Altersfestsetzung20141.pdf>.

Eisenberg W (10.09.2013) Altersfestsetzung bei jugendlichen Flüchtlingen. Ippnw-forum 135:16f.

<sup>137</sup> OLG Oldenburg 08.08.12, 14 UF 65/12.

<sup>138</sup> OLG Hamm 13.03.2006, 4 UF 35/06.

Jahre) hindeuteten“;<sup>139</sup> „in seinen Bewegungen und Gesten kindlich schüchtern und zurückhaltend“;<sup>140</sup> „habe sehr weiche, kindliche Gesichtszüge, rosige weiche Haut, es fehlen den Gesichtszügen jegliche Kanten und Falten. Auch seine Körperhaltung sei charakteristisch. Er sitze nicht aufrecht, sondern gebeugt, er schlage seine Beine nicht übereinander, wenn er sitzt, sondern stelle sie nebeneinander. Seine Hände lege er in den Schoß“; „könne er als kindlich naiv eingeschätzt werden. Die Themen, über die er nachdenke, ebenso wie seine Artikulation entsprächen der Artikulation und Gedankenwelt eines Minderjährigen“<sup>141</sup> usw.. Die Annahme, dass derartige Ausführungen einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden könnten, muss nicht weiter kommentiert werden.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beanstandete bereits im Jahr 2010 eine ‚psychosoziale Altersschätzung‘ durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, ein Ansatz, welcher damit in der Folge im asylrechtlichen Kontext nicht mehr beachtet werden konnte.<sup>142</sup> Ebenso fand eine langjährig bestehende, ‚bio- und psychometrische‘ Al-

<sup>139</sup> OLG Hamm 22.08.2013, II-1 UF 137/13.

<sup>140</sup> OVG Berlin-Brandenburg 13.07.2009, OVG 3 S 24.09.

<sup>141</sup> Waldmann-Stocker B (2013) Altersfestsetzung bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Praxis im Landkreis Göttingen. Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 141:16ff. <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2013/12/Altersfestsetzung20141.pdf>

<sup>142</sup> VwGH 19.11.2010, 2008/19/0268. Österr. AsylGH 06.07.2009, S3 404530-1/2009.

tersschätzungspraxis durch einen Pädiater in Großbritannien nach höchstgerichtlicher Kritik ein Ende.<sup>143</sup>

An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass eine grundsätzliche Verpflichtung jedes Sachverständigen besteht, sich an den Anforderungen für ein rechtsrelevantes Gutachten zu orientieren. Dazu zählen neben den Kriterien Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit insbes die Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft, wie er in den altersdiagnostischen AGFAD-Empfehlungen zum Ausdruck kommt,<sup>144</sup> und welche daher ab 2010 als Standard in die österreichische Gesetzgebung für das gesamte Fremdenrecht aufgenommen wurden.<sup>145</sup> Seither werden schlüssige Altersgutachten in Österreich zweitinstanzlich nicht mehr zurückgewiesen.<sup>146</sup>

Das OVG Berlin-Brandenburg bezeichnete ebenso wie das LG Hamburg einen dieserart lege artis erstellten Sachverständigenbeweis

<sup>143</sup> The Guardian (17.05.2013) Council wrongly classed asylum seeker children as adults (<http://www.guardian.co.uk/world/2013/may/17/council-asylum-seeker-children-classed-adults>). High Court 08.05.2009, CO/2334/2008: <https://www.whatdotheyknow.com/request/12484/request/32456/attach/3/Age%20assessment%20litigation%20Judgment%208%20May%202009.doc>

<sup>144</sup> Schmeling et al. (2008) Aktualisierte Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren. Rechtsmedizin, 18:451ff.

<sup>145</sup> § 2 Abs. 1 Z 25 und § 15 Abs. 1 Z 6 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl I 122/2009 sowie § 12 Abs. 4 FPG, § 29 Abs. 4 NAG und § 5 Abs. 1 StbG.

<sup>146</sup> Britting-Reiner E (2015) Altersbestimmung in Deutschland und im Europäischen Vergleich. Jugendhilfe 53/2:88ff.

ausdrücklich als „*schlüssig und nachvollziehbar*“ bzw. als „*nachvollziehbar und überzeugend begründet*“.<sup>147</sup> Die ‚Bürgerschaft Hamburg‘ verwies zutreffend darauf, dass „*das in Hamburg [in Anlehnung an AGFAD] angewandte, medizinische Verfahren auf wissenschaftlichen Standards zur Einschätzung des biologischen Alters basiert .. und durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen nicht infrage gestellt worden ist*“.<sup>148</sup>

➤ **Jedes Sachverständigengutachten muss sich an den dafür vorgesehenen Anforderungen orientieren, zu welchen die Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands zählt**

Als hier ausgewiesene Vertreterin des DAKJ ist es aber Grüters-Kieslich zweifellos bekannt, dass auch die ‚Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften‘ (AWMF) in ihrer interdisziplinären ‚Leitlinie 094/001 – S2k- zu Grundlagen der medizinischen Begutachtung‘ die Beachtung des medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes als Basis der gutachterlichen Tätigkeit betont, um „*die [zu] Begutachtenden bzw.*

---

<sup>147</sup> OVG Berlin-Brandenburg 29.08.2012, OVG 6 S 34.12, OVG 6 M 142.12. LG Hamburg 19.10.2012, 603 KLS 17/10.

<sup>148</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (23.06.2015) Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Jennyfer Dutschke (FDP) v. 17.06.2015 und Antwort des Senats: <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/48967/alterssch%C3%A4tzung-minderj%C3%A4hriger-unbegleiteter-fl%C3%BCchtlinge.pdf>

*die Auftraggeber vor willkürlichen und wissenschaftlich nicht hinreichend begründeten Beurteilungen bzw. Einschätzungen*“ zu schützen,<sup>149</sup> eine zutreffende Anmerkung, die es verbietet, auf die hier genannte subjektive ‚psychosoziale Altersschätzung‘ abzustellen. Im Übrigen thematisierte der ‚Arbeitskreis Ärzte und Juristen‘ der AWMF bereits im Jahr 2002 die damals gültigen altersdiagnostischen AGFAD-guidelines.<sup>150</sup>

Grüters-Kieslich muss daher um die Beschränktheit ihres „*ganzheitlichen Ansatzes*“ gewusst haben, andernfalls hätte sie anlässlich der oben erwähnten ‚Fachkonferenz‘ nicht kurioserweise verlangt, alle Flüchtlinge bis zum 25. Lebensjahr als minderjährig anzusehen(sic!). Ungeachtet ihrer damit erkennbaren bemerkenswerten Vermutung, dass sich UMF bis zu diesem Alter als minderjährig deklarieren könnten, wird mit einem derartigen Vorschlag das Beweisthema lediglich zu einer anderen Altersgrenze verschoben.

Faktenlage: Eine lege artis durchgeführte sachverständige Altersdiagnostik hat den medizinwissenschaftlichen ‚state of the art‘ zu berücksichtigen, zu dem der hier vorgeschlagene, diffuse „*ganzheitliche Ansatz der psychisch-mental-körperlichen Entwicklungs-*

---

<sup>149</sup> AWMF (2013) Leitlinie ‚Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung‘: [http://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/094-0011\\_S2k\\_Allgemeine\\_Grundlagen\\_der\\_medizinischen\\_Begutachtung\\_2013-07.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/094-0011_S2k_Allgemeine_Grundlagen_der_medizinischen_Begutachtung_2013-07.pdf)

<sup>150</sup> AWMF (08./09.03.2002) Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises ‚Ärzte und Juristen‘: [http://www.awmf.org/fileadmin/\\_migrated/content/uploads/aej02-1.pdf](http://www.awmf.org/fileadmin/_migrated/content/uploads/aej02-1.pdf)

stands-/Bedarfsschätzung“ nicht zu zählen ist, zumal er sich einer Nachprüfbarkeit entzieht.

## RESÜMEE

Die Analyse einiger Passagen aus zwei Beiträgen der ZDF-Sendereihe ‚frontal21‘ konnte illustrieren, dass den meisten von ihnen eine unverkennbare Diktion von Nowotny, Eisenberg und Mohnike sowie Texte von ipnw, vdää, BUMF, des AK Asyl e.V. Bielefeld u.a.m. zugrunde liegt. Ähnlich wie bei der ‚Caritas‘,<sup>151</sup> einer parlamentarischen Partei<sup>152</sup> und den Delegiertenversammlungen einiger ‚Deutscher Ärztetage‘ ist es damit dieser Interessengruppe erneut gelungen, aktuell Journalisten eines öffentlich-rechtlichen Senders ihren Stempel aufzudrücken.

Es wurde erkennbar, dass frontal21 für eine Stimmungsmache instrumentalisiert wurde, mit der eine ideologisch motivierte Lobby seit Jahren versucht, die forensische Altersdiagnostik im ausländerrechtlichen Kontext zu diskreditieren. Deren Proponenten scheuen

<sup>151</sup> Deutscher Caritasverband e.V. (16.12.2013) Positionierung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Deutschland: [http://www.bagkjs.de/media/raw/Positionierung\\_umF\\_Vorstand\\_16\\_12\\_2013.pdf](http://www.bagkjs.de/media/raw/Positionierung_umF_Vorstand_16_12_2013.pdf) und dazu AGFAD (07.05.2014) Stellungnahme zum Thema Altersschätzung: <http://www.dgrm.de/startseite/news-dgrm/stellungnahme-zum-thema-altersschaetzung/>

<sup>152</sup> Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (15.10.2014) Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. BT-Drucksache 18/2999 und die Antwort (15.07.2015) BT-Drucksache 18/5564. Sigi Hagl besucht Bayernkaserne (2013): [www.wahl.gruene-bayern.de/aktuelles/sigi-hagl-besucht-bayernkaserne/](http://www.wahl.gruene-bayern.de/aktuelles/sigi-hagl-besucht-bayernkaserne/)

dabei nicht davor zurück, den Mitarbeitern von Gerichten, Behörden und Ämtern zu unterstellen, „*daran gelegen zu sein, Jugendliche zu volljährigen Erwachsenen zu deklarieren*“,<sup>153</sup> „*Jugendliche ohne Papiere künstlich älter [zu machen], um sie wie Erwachsene behandeln zu können*“,<sup>154</sup> bzw. um sie schlicht „*los zu werden*“,<sup>155</sup> „*gewollte Ergebnisse*“<sup>156</sup> zu produzieren, einer „*rechtlich nicht legitimen Vorgangsweise*“<sup>157</sup> zu folgen, oder „*durch willkürliche Altersfestsetzungen / Altersfeststellungen .. Bollwerke gegen Flüchtlingsströme errichten*“<sup>158</sup> zu wollen etc.. Gutachter werden

<sup>153</sup> AK Asyl e.V. (27.08.2014) Mediziner bringen Diskussion über Altersfestsetzung bei UMF ins Rollen: [www.ak-asyl.info/aktuelles/artikel/mediziner-bringen-diskussion-ueber-altersfestsetzung-bei-umf-ins-rollen/](http://www.ak-asyl.info/aktuelles/artikel/mediziner-bringen-diskussion-ueber-altersfestsetzung-bei-umf-ins-rollen/)

<sup>154</sup> Seiler/Brand (15.05.2014) Minderjährige Flüchtlinge - Fragwürdige Methoden zur Altersfeststellung: <http://www.br.de/radio/b5-aktuell/sendungen/der-funkstreifzug/unbegleitete-minderjaehrig-fluechtlinge-altersfeststellung-100.html>

<sup>155</sup> Pro Asyl (2002) Altersfeststellungen bei jungen Flüchtlingen in Hamburg: Wie aus Jugendlichen "Kriminelle" gemacht werden: <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2002/63/1.htm>

<sup>156</sup> Waldmann-Stocker B (2013) Altersfestsetzung bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Praxis im Landkreis Göttingen. Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 141:16ff. <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2013/12/Altersfestsetzung20141.pdf>

<sup>157</sup> Duyar Z (25.03.2014) Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld: [http://www.ak-asyl.info/uploads/media/Bericht\\_Situation-UMF-Bielefeld.pdf](http://www.ak-asyl.info/uploads/media/Bericht_Situation-UMF-Bielefeld.pdf)

<sup>158</sup> Die unwürdigen, aber „wissenschaftlichen“ Methoden zur Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge (07.07.2015) Interview mit Thomas Nowotny: <http://www.freie-radios.net/71522>. Ippnw (04.07.2013) Pressemitteilung Willkürliche Feststellung des Alters beenden: <http://www.ipnw.de/relaunch/soziale-verantwortung/artikel/de/willkuerliche-feststellung->

mit einer herabsetzenden Wortwahl bedacht, zu der Attribute wie „wissenschaftliches Fehlverhalten“, „Kritikloses Befolgen staatlicher Vorgaben“,<sup>159</sup> „entwürdigende Geschlechtsteilbegutachtung“, „Erfüllungsgehilfe von Behörden“ ebenso zu zählen sind, wie Hinweise auf „ärztliche Verbrechen in der NS-Zeit“<sup>160</sup> oder auf „unsere jüngere Geschichte“.<sup>161</sup> Sachverständige sollen sich weigern, entsprechende Gutachtensaufträge anzunehmen („menschunwürdig und unverantwortlich“),<sup>162</sup> andernfalls sollen „die zuständigen Landesärz-

---

[des-alter.html](#). IPPNW (2013) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bayernkaserne. Besuch der Erstaufnahmeeinrichtung durch Ärzteteam:

[http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Besuch\\_der\\_Erstaufnahmeeinrichtung\\_fuer\\_Unbegleitete\\_Minderjaehrige\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Besuch_der_Erstaufnahmeeinrichtung_fuer_Unbegleitete_Minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf).

Ippnw (04.07.2013) Pressemitteilung Willkürliche Feststellung des Alters beenden: <http://www.ippnw.de/relaunch/soziale-verantwortung/artikel/de/willkuerliche-feststellung-des-alter.html>

<sup>159</sup> Eisenberg W (2012) Willige Helfer in weißen Kitteln. Hinterland-Magazin 19:60ff: [www.hinterland-magazin.de/pdf/Hinterland19\\_Klein.pdf](http://www.hinterland-magazin.de/pdf/Hinterland19_Klein.pdf) interessanterweise mit einem nicht referenzierten Bild des Schauspielers Rudolf Klein-Rogge als Dr. Mabuse aus dem Fritz Lang-Stummfilm ‚Dr. Mabuse, der Spieler‘.

<sup>160</sup> DIJuF-Rechtsgutachten (11.08.2003) JAmt 11:528.

<sup>161</sup> Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf)

<sup>162</sup> IPPNW (04.07.2013) Pressemitteilung Willkürliche Feststellung des Alters beenden. Altersfestsetzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: <http://www.ippnw.de/relaunch/soziale-verantwortung/artikel/de/willkuerliche-feststellung-des-alter.html>. Eisenberg W (2013) Röntgen ohne ärztliche Indikation. Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 141:10ff: <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2013/12/Altersfestsetzung20141.pdf>

tekammern und die Bundesärztekammer gegen sie berufsrechtlich vorgehen“.<sup>163</sup>

Zweck dieser orchestrierten ‚Kampagne‘ ist es, mittels zahlloser Anträge,<sup>164</sup> Stellungnahmen, ‚Pressemeldungen‘, ‚Wahlprüfsteinen‘,<sup>165</sup> medialer Äußerungen<sup>166</sup> etc. das international wie auch national legitimierte, amtswegige Beweismittelverfahren bei ausländerrechtlich behaupteter, aber fraglicher Minderjährigkeit herabzusetzen, um dadurch dezidiert „Druck“ auf politische Entscheidungsträger, die ärztliche Standesvertretung, auf Behörden, Ämter und Gerichte sowie auf Sachverständige auszuüben.<sup>167</sup> An die Stelle einer behördlichen

---

<sup>163</sup> Beck W (2008) Abschiebeärzte sollen die Flugreisetauglichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit feststellen. VDÄÄ-Rundbrief (2008) 23/2:12f: [http://www.vdaae.de/index.php/gesundheitsbraucht-politik/cat\\_view/92-2008](http://www.vdaae.de/index.php/gesundheitsbraucht-politik/cat_view/92-2008)

<sup>164</sup> Juso Landesverband - Altersfestsetzung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – Clearingverfahren kindgerecht gestalten (26.04.2014) SPD-Landesverband Niedersachsen: [http://www.spdnds.de/imperia/md/content/spdlandesverbandniedersachsen/spdnds/2014/2014-04-26\\_antraege.pdf](http://www.spdnds.de/imperia/md/content/spdlandesverbandniedersachsen/spdnds/2014/2014-04-26_antraege.pdf)

<sup>165</sup> Bayerische Ärzteinitiative für Flüchtlingsrechte (2013) Wahlprüfsteine zum Thema Kinderrechte: [https://www.oedp-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/landesverbaende/lv-bayern/Wahlpruefsteine\\_Kinderrechte.pdf](https://www.oedp-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesverbaende/lv-bayern/Wahlpruefsteine_Kinderrechte.pdf)

<sup>166</sup> Friedrichs H (03.07.2015) Alles nur grobe Schätzungen:

<http://www.zeit.de/hamburg/stadtleben/2015-07/altersbestimmung-fluechtlinge-verfahrenskritik/komplettansicht>. Lenz PL (10.06.2014) Altersfeststellung bei Flüchtlingen: Schlecht geschätzt: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/minderjaehrige-fluechtlinge-wie-behoerden-das-alter-schaetzen-a-974302.html>

<sup>167</sup> Die unwürdigen, aber „wissenschaftlichen“ Methoden zur Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge (07.07.2015) Interview mit Thomas Nowotny: <http://www.freie-radios.net/71522>. Ippnw/DAKJ (07.07.2015) Pressemitteilung IPPNW und DAKJ kritisieren Praxis zur medizini-

Tatsachenfeststellung bei fraglicher Minderjährigkeitsbehauptung im Hinblick auf das damit verbundene Anspruchsvorbringen solle eine „Willkommenskultur“<sup>168</sup> bei Flüchtlingen bis zum 25. Lebensjahr treten, in deren Rahmen bestimmte Kinderärzte eine „Einschätzung des Alters, Entwicklungsstandes und Hilfebedarfes“ in Gestalt einer Krankenkassenleistung vornehmen wollen („bundesweite Einführung einer Jugendvorsorgeuntersuchung für alle UMF“).<sup>169</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die „Überzeugung“ von Nowotny et al. wenig verwunderlich, dass „jeder, der sich für minderjährig erklärt, in eine Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen werden muss“.<sup>170</sup> Denn es sei „in unserem eigenen

besten Interesse, die jungen Flüchtlinge hier aufzunehmen, weil in 30 Jahren es nicht ausreichend andere Leute geben wird, die unsere Rente finanzieren und die Pflege von alten Menschen übernehmen“.<sup>171</sup> Ungeachtet der an dieser Stelle erkennbaren Vermischung des Asyl- und Migrationsthemas und der Unterbringungs-, Versorgungs- und Integrationsproblematik von ‚Jugendlichen‘ zwischen dem 14. und 25. Lebensjahr erschließt sich die Tragweite dieser Ansicht erst, wenn man die demografische Zusammensetzung der gegenwärtig stattfindenden, umfangreichen Wanderungsbewegungen betrachtet.<sup>172</sup>

---

schen Alterseinschätzung:  
<http://www.ippnw.de/startseite/artikel/de/ippnw-und-dakj-kritisieren-praxis-zu.html>. Nowotny et al. (30.06.2014) Erwiderung zu den Briefen der Rechtsmediziner:

[http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Erwiderung\\_zu\\_den\\_Leserbriefen\\_der\\_Rechtsmediziner\\_DAE\\_25\\_2014.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Erwiderung_zu_den_Leserbriefen_der_Rechtsmediziner_DAE_25_2014.pdf). Nowotny T (2013) Kindrechte – auch für Flüchtlinge in Deutschland? Zur Situation minderjähriger Flüchtlinge. Kinder- und Jugendarzt 44/6:263ff.

<sup>168</sup> Ippnw et al (01.07.2015) Berliner Erklärung: Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Berliner\\_Erklaerung.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Berliner_Erklaerung.pdf). Schmelting/Rudolf (01.07.2015) Stellungnahme zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten fraglich minderjährigen Flüchtlingen:

[http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Stellungnahme\\_AGFAD.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Stellungnahme_AGFAD.pdf)

<sup>169</sup> Ippnw et al (01.07.2015) Berliner Erklärung: Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Berliner\\_Erklaerung.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Berliner_Erklaerung.pdf)

<sup>170</sup> IPPNW (2013) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bayernkaserne. Besuch der Erstaufnahmeeinrichtung durch Ärzteteam:

---

[http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Besuch\\_der\\_Erstaufnahmeeinrichtung\\_fuer\\_Unbegleitete\\_Minderjaehrige\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Besuch_der_Erstaufnahmeeinrichtung_fuer_Unbegleitete_Minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf)

<sup>171</sup> Die unwürdigen, aber „wissenschaftlichen“ Methoden zur Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge (07.07.2015) Interview mit Thomas Nowotny: <http://www.freie-radios.net/71522>.

<sup>172</sup> EASO (2015) Quarterly Asylum Report 4/2014: <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/Quarterly-Asylum-Report-Q4.pdf>

## FAZIT FÜR DIE PRAXIS

- Dem rechtsstaatlichen Prinzip folgend wird das ausländerrechtliche Anspruchsvorbringen ‚unbegleitete Minderjährigkeit‘ im Rahmen eines amtswegigen bzw. gerichtlichen Beweis-mittelverfahrens geprüft.
- Ein ggf. dafür erforderlicher medizinischer Sachverständigenbeweis unter Heranziehung einer radiologischen Befunderhebung wird seit Jahren durch EU-Richtlinien gestattet und ist vor dem Hintergrund der Röntgenverordnung im Rechtskontext des Aufenthaltsgesetzes sowie des Sozialgesetzbuches legitimiert.
- Das behördlich gestellte Beweisthema eines Altersgutachtens zielt in einem konkreten Fall nicht auf die Feststellung oder Schätzung eines tatsächlich bestehenden ‚chronologischen‘ Alters, sondern auf die Altersunterscheidung entlang juristisch relevanter Altersgrenzen mit einem bestimmten Beweismaß.
- Jedes Sachverständigengutachten ist gehalten, die dafür normierten Anforderungen hinsichtlich Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit sowie die Einhaltung des Standes der Wissenschaft zu beachten, um einerseits die behördliche Beweiswürdigung zu ermöglichen und andererseits eine ggf. notwendige Oberbegutachtung der Ergebnisse gewährleisten zu können.
- Die altersdiagnostischen AGFAD-Empfehlungen repräsentieren den gültigen wissenschaftlichen ‚state of the art‘.
- Im Gegensatz dazu ist die Anwendung einer nicht validierten Methodik wie der ‚psychosozialen Altersschätzung‘ aus mehrfacher Hinsicht abzulehnen.

## Hinweis

Dr. med. et phil. E. Rudolf ist Arzt für Allgemeinmedizin sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger u.a. für das Beweisthema ‚Altersdiagnostik bei fraglicher Minderjährigkeit‘. Er ist in Österreich für das ‚Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl‘ sowie für das Bundesverwaltungsgericht tätig.

## Schlüsselwörter

Altersfeststellung, Röntgen, Begutachtung, Flüchtling, Gesellschaften, medizinische

Where do all the errors come from? False pretences regarding age related administrative procedures within refugee law

## Abstract

A certain lobby of political interest opposes since years officially sanctioned records including legally assigned medical evidence for age assessment purposes of questionable unaccompanied minor refugees. Adopting a quite discrediting choice of words its proponents try to exert pressure on politicians, medical professional bodies, judiciary and expert witnesses. Authorities are accused to abuse forensic age assessment to deter young refugees. Medical experts are prompted to deny administrative orders, the German Medical Association is asked to sentence such endeavour. To that end a German ZDF serial was misused recently giving occasion to explain the origins of some repeatedly given statements contrasting them furthermore by facts.

## Keywords

Age assessment, Radiography, Expert opinion, Refugee, Societies, medical

## Korrespondenzadresse

E. Rudolf, Wiesenstr. 20, 4800 Attnang-Puchheim, Österreich, office@ernst-rudolf.at